



iwo

NACHRICHTEN

4|23

www.iwoe.at

EUR 8,00

SM - GZ 02Z031220 S

Erscheinungsort Wien

Verlagspostamt 1090

gün-
nach
g war.
nstraf-
lege).
dürfen
ch neue
enthält
mmun-
en über
wirken,
estehen-
art nach
dung des
wird.
es StGB.

hrung ei-
ar, wer es
einer ihn
durch die
terlassung
g des ge-
halten ist.

inen Unter-
zung durch
besonderen
rdnung zur
ntstellung, die
en Tun (Inge-
auch durch
nen begründet
gleichwertig

§ 3

sein. Nach Jescheck (Lehrbuch⁴, 568) kann von Gleichwer-
tigkeit nur die Rede sein, wenn sich der Erfolg in der vom
Tatbild geforderten Weise, also zB durch Täuschung,
Zwang, Verwendung eines gefährlichen Mittels, oder sonst
in gleichwertiger Weise verwirklicht hat.

Notwehr

§ 3. (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich
nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um
einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden
rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körper-
liche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich
oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist
jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist,
daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil
droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der
Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des
Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidi-
gung überschreitet oder sich einer offensichtlich unan-
gemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn
dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken
geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf
Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung
mit Strafe bedroht ist.

Anm. 1. Rechtswidrigkeit besteht darin, daß der Täter
der Rechtsordnung, also einem rechtlichen Gebot oder
Verbot, zuwiderhandelt. Tatbildmäßigkeit indiziert die
Rechtswidrigkeit, dh aus der Tatbildmäßigkeit schließt
man, wenn auch widerlegbar, auf die Rechtswidrigkeit. Ein
Rechtfertigungsgrund liegt vor, wenn ein Verhalten zwar
einem Strafgesetz widerspricht, im besonderen aber durch
die Rechtsordnung erlaubt oder sogar geboten ist. Rechtf-
ertigungsgründe können sich aus der gesamten Rechtsord-
nung ergeben.

13

**SONDERAUSGABE NOTWEHR &
SELBSTVERTEIDIUNG**



CZ **P-10**
SERIE



CZ **P-10** **SERIE**



Mehr Infos zur P-10 Serie
finden Sie hier im Video

Jagd&Sport⁺
.store

WWW.JAGDUNDSPORT.STORE

YouTube /JAGD & SPORT

Facebook /JAGDUNDSPORT.OFFICIAL

Instagram /JAGDUNDSPORT.OFFICIAL

EDITORIAL



Nach den Regeln des österreichischen Waffengesetzes 1996 ist für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C eine Begründung notwendig. Die Bereithaltung einer Schusswaffe zur Selbstverteidigung ist dabei eine anerkannte Rechtfertigung für den Besitz (Kategorie B) und eine anerkannte Begründung (Kategorie C).

Die Bereithaltung zur Selbstverteidigung ist daher ein elementarer Grund für den privaten legalen Waffenbesitz. Betreffend das Sportschießen, die Jagd und das Waffensammeln können vom Gesetzgeber und der Judikatur absurd hohe Anforderungen aufgestellt werden und es werden dann diese Anforderungen nur von einer mehr oder minder kleinen Gruppe an Personen erreicht. Anders ist dies bei der Bereithaltung zur Selbstverteidigung, diese betrifft nämlich jede Person und bedeutet dieses Bereithalten auch das unmittelbare bei sich Haben zumindest in der Wohnung.

Eine Einheit bilden diese gesetzlichen Bestimmungen des Waffengesetzes mit den strafrechtlichen Bestimmungen über die Notwehr und mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Recht auf Leben.

Es zieht sich wie ein ständiger roter Faden durch die Anfragen von IWÖ-Mitgliedern, wie denn das mit der Notwehr im Strafgesetzbuch wirklich geregelt sei. Aus welchen



REDAKTIONS-HIGHLIGHTS



GEBRAUCH VON SCHUSSWAFFEN
in Notsituationen



NOTWEHR:
Pflicht? Recht?
Wilder Westen?



SELBSTVERTEIDIGUNG
Ein Thema mit dem sich
viele beschäftigen

Gründen auch immer werden gerade bei der Notwehr falsche Informationen (wieder-)gegeben, beispielsweise sogar verschiedene Stellen der Polizei behaupten fast schon regelmäßig, daß die Notwehr „angemessen“ sein muß. Unzählige Zeitungsartikel haben diese Fehler übernommen und breitgetreten. Nach eindeutiger österreichischer Rechtslage muß die Notwehr (von Ausnahmen abgesehen) aber nicht angemessen sein, aber notwendig. Dies mag zwar auf den ersten Blick vielleicht etwas ähnliches sein, in Wahrheit ist es aber eine gänzlich andere Voraussetzung.

Artikel über die Notwehr fanden in den IWÖ-Nachrichten seit jeher großes Interesse. Aus diesen Gründen haben wir uns entschlossen eine Sondernummer zu bringen, die die wichtigsten Artikel mit dem Themenkreis Notwehr zusammenfaßt. Diese Sondernummer soll einen Überblick über die Anforderungen an die Notwehr geben, sie soll beleuchten, wann die Notwehr, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln ausgeübt werden darf.

Um nicht falsch verstanden zu werden muß betont werden, daß die Notwehr ein Recht, aber keine Pflicht ist. Dies bedeutet, daß es durchaus manchmal auch vernünftiger sein kann Notwehr nicht zu üben und statt dessen das Weite zu suchen. Ist ein Ausweichen nicht mehr möglich und geht es wirklich um einen ersthaften Angriff, dann kann Notwehr aber innerhalb der gesetzlichen Schranken und ohne Bedenken ausgeübt werden.

Die vorliegende Sondernummer soll Ihnen helfen die Voraussetzungen der Notwehr, den Umfang der Notwehr und die erlaubten Mittel der Notwehr besser kennenzulernen.

Ihr

DI Mag. Andreas Rippel
Präsident der IWÖ





INHALT

- 03 Editorial
- 43 Impressum
- 43 Terminservice
- 43 Aufnahmeantrag

SELBSTVERTEIDIGUNG UND SCHUßWAFFEN

- 6 Führen von Schußwaffen
zur Selbstverteidigung
- 8 Gebrauch von Schußwaffen
in Notsituationen, erlaubt?
- 11 Führen von Schußwaffen
in Notsituationen, erlaubt?
- 13 Notwehr? Pflicht? Recht? Wilder Westen?
- 17 Probleme mit der Notwehr
- 21 Experten: Notwehr mit Waffe ist erlaubt
- 23 Schüsse auf Schmuckräuber
- 26 Hausbesitzer schoß auf Einbrecher
- 33 Thema Selbstverteidigung
- 38 Und immer wieder die Notwehr
- 41 Neue Homepage über Notwehrfälle
mit Schußwaffen in Österreich

SELBSTVERTEIDIGUNG UND KAMPFSPORT

- 27 Selbst Verteidigen
- 29 Selbstverteidigung Ein aktuelles Thema
- 32 Selbstverteidigung - Verschiedene Arten
der Verteidigung
- 36 Selbstverteidigung - Ein ewig junges Thema

TITELFOTO: © BENJAMIN TUPY / IWÖ

Führen von Schußwaffen

ZUR SELBSTVERTEIDIGUNG

Text DI Mag. Andreas Rippel
Fotos IWÖ

Obwohl Waffen und im speziellen Schußwaffen zur Selbstverteidigung – jedenfalls in Händen eines besonnenen und ausgebildeten Benutzers - hervorragend geeignet sind, schränkt der österreichische Gesetzgeber die Möglichkeiten der Selbstverteidigung mit einer Schußwaffe stark ein.

So ist zwar selbst der lebensgefährliche Einsatz einer Schußwaffe in einer Notwehrsituation erlaubt, wenn die Verwendung der Schußwaffe das schwächste zur Abwehr eines stattfindenden (erheblichen) Angriffes notwendige Mittel ist. Demgegenüber steht aber, daß der Gesetzgeber durch restriktive Regelungen das Beisichhaben einer Schußwaffe und daher auch den Einsatz einer Schußwaffe verhindert.

Das Führen von Schußwaffen ist nämlich nur (mit gegenständlich irrelevanten Sonderbestimmungen) Inhabern eines Waffenpasses erlaubt, wobei Waffenpässe nur in besonderen Ausnahmefällen (bei besonderen Gefährdungen) und sehr restriktiv von den Behörden ausgestellt werden.



WAS IST NUN FÜHREN EINER WAFFE?

Gemäß § 7 Waffengesetz 1996 (WaffG) führt eine Person eine Waffe, wer sie bei sich hat. Nach dem Gesetzestext ist es daher völlig irrelevant, ob eine Waffe geladen, unterladen (halbgeladen) oder entladen ist, das bloße Beisichhaben ist bereits ein Führen. Eine Waffe hat bei sich, wer sie in einem räumlichen Naheverhältnis zu sich hat, das den baldigen Einsatz der Waffe erlaubt. Eine Waffe führt in diesem Sinn, wer sie am Leib, in seiner Kleidung oder in einem Behältnis, wie in einer Handtasche oder einem Aktenkoffer, trägt oder etwa im Handschuhfach, oder im Kofferraum des Fahrzeuges mit sich führt.

Von dieser sehr weiten Definition des Führens, die praktisch alle denkbaren Sachverhalte des „nur irgendwie“ Beisichhabens abdeckt, gibt es lediglich zwei Ausnahmen: Eine Waffe führt nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich



Waffe führt
weitere nicht,
wer sie – in den Fäl-
len einer Schußwaffe un-
geladen - in einem geschlosse-
nen Behältnis und lediglich zu dem

Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen Ort zu bringen, bei sich hat (Transport). Damit diese Ausnahmebestimmung greift ist es also erforderlich, daß die Waffe lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich getragen wird. Problematisch sind in diesem Zusammenhang „Unterbrechungen“ des Transportes und „Umwege“ während des Transportes. Das Beisichhaben einer bei einem auswärtigen Wettbewerb verwendeten, ungeladenen Faustfeuerwaffe im Rahmen einer mit dem Bewerb unmittelbar zusammenhängenden gesellschaftlichen Veranstaltung erschien dem Verwaltungsgerichtshof noch durch die Ausnahme gedeckt. Demgegenüber wurde ein Waffenbesitzer wegen unbefugtem Führen einer Faustfeuerwaffe verurteilt, der am Weg von zuhause auf den Schießstand kurz zu einer Rechtsberatung das örtliche Bezirksgericht aufsuchte und dort die ungeladene und in einem Behältnis transportierte Waffe bei der Kontrolle freiwillig abgab. Der „Umweg“ zum Bezirksgericht war nach Meinung der Straferichter verboten. Nicht geholfen hat dem Waffenbesitzer auch der Umstand, daß sich das Bezirksgericht tatsächlich genau am Weg vom Wohnort zum Schießstand befand.

hat. Das heißt, daß ein Führen einer Waffe nicht vorliegt, wenn die Waffe bloß in den eigenen Wohn- oder Betriebsräumen oder auf der eigenen eingefriedeten Liegenschaft getragen wird; dem steht gleich, wenn die Waffe in fremden Wohn- oder Betriebsräumen oder auf fremden eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des oder der Benützungsberechtigten getragen wird. Unter Wohn- oder Betriebsräume ist die allseitige Umschlossenheit („Ummauerung“ des zum menschlichen Aufenthalt bestimmten) Raumes ausschlaggebend. Ein PKW, ein LKW und wohl auch ein Wohnmobil kann den Wohn- oder Betriebsräumen nicht gleichgehalten werden.

Unter eingefriedeten Liegenschaften sind Grundstücke zu verstehen, die durch Hecken, Zäune oder Mauern von anderen Grundstücken abgegrenzt sind. Fehlt eine Umzäunung teilweise oder vollständig, handelt es sich jedenfalls nicht um eine eingefriedete Liegenschaft.

Die zweite Ausnahme davon, daß eine Waffe durch das bloße Beisichhaben geführt wird, beinhaltet die Regelung des Transportes: Eine

Ein Transport der Waffe und kein Führen liegt allerdings nur unter der weiteren Voraussetzung vor, daß die Waffe in einem geschlossenen Behältnis befördert wird. Unter einem geschlossenen Behältnis sind etwa Pistolenkoffer oder Gewehrtaaschen zu verstehen, auch die Originalverpackung der Waffe wird ausreichend sein. Ein offenes Transportieren ist nicht zulässig, ebenso werden Waffenholster im Regelfall kein geschlossenes Behältnis darstellen. Eine Sperrvorrichtung (ein Schloß) muß das geschlossene Behältnis nicht aufweisen.

Bei Schußwaffen ist zusätzlich erforderlich, daß sie beim Transport „ungeladen“ sind. Geladen ist eine Waffe dann, wenn sich im Patronenlager oder in dem in der Waffe eingeführten Magazin eine oder mehrere Patronen befinden. Das heißt Waffen die unterladen (halbgeladen) sind, sind im Sinne des Gesetzes nicht ungeladen. Daß die geladene Waffe gesichert ist, ändert nichts daran, daß die Waffe als geladen anzusehen ist.

Obzwar Schußwaffen grundsätzlich zur Selbstverteidigung – selbstverständlich nur in wirklichen Notwehrsituationen – eingesetzt werden dürfen, scheidet der tatsächliche Gebrauch de facto außerhalb der eigenen Wohn- oder Betriebsräume oder der eingezäunten eigenen Liegenschaft aus. Schußwaffen dürfen nur von Inhabern von Waffenpässen geführt werden, wobei diese Waffenpässe äußerst restriktiv ausgegeben werden. Andererseits verhindert der sehr weite Begriff des Führens (jedes Beisichhaben) die noch so trickreiche Umgehung dieser Bestimmung. Lediglich vollständig entladen und in einem geschlossenen Behältnis dürfen Schußwaffen von einem Ort zum anderen transportiert werden.

aus IWÖN Folge 38, 2006



GEBRAUCH VON SCHUSSWAFFEN IN NOTSITUATIONEN, *erlaubt?*

Text DI Mag. Andreas Rippel
Fotos IWÖ

Juwelier erschießt Einbrecher! – So oder so ähnlich lauteten die Schlagzeilen vor kurzer Zeit, als ein Juwelier in Wien Meidling eine Einbrecherbande überraschte und einen der Täter erschoss.

Ist dies rechtmäßig? Wann darf ich eine Waffe gebrauchen, ja darf ich eine Waffe in einer Notsituation überhaupt führen?

Nach österreichischer Rechtslage ist die Verteidigung gegenüber einem Angreifer grundsätzlich zulässig, auch ist die Verteidigung mit einer Waffe, auch mit einer Schusswaffe, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Geregelt ist diese Selbstverteidigung im Strafgesetzbuch (StGB) und wird unter dem Begriff „Notwehr“ abgehandelt. Natürlich möchten sich viele Täter mit

der Aussage, „ich habe nur in Notwehr gehandelt“, entschuldigen. Der österreichische Gesetzgeber hat jedenfalls eine klare und eindeutige gesetzliche Regelung geschaffen, was Notwehr ist und welche Handlungen ein Angegriffener setzen darf.

Nicht rechtswidrig (= „verboten“) handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich und einem anderen abzuwehren (§ 3 StGB).

Was heißt dies? Versuchen wir nun uns die Merkmale der Notwehr im Einzelnen anzusehen:

Es muß ein gegenwärtiger oder unmittelbar drohender Angriff vorliegen, d.h. der Angriff muß im Gange sein (der Angreifer sticht bereits mit dem Messer zu), oder jedenfalls unmittelbar bevorstehend sein (der zuerst verbal drohende Angreifer zieht sein Messer).

Ist ein Angriff erst in der Zukunft zu erwarten, darf Notwehr (noch) nicht in Anspruch genommen werden. Gegenwärtig ist der Angriff andererseits so lange, als er dauert; wenn der Angriff abgeschlossen ist, ist Notwehr nicht mehr zulässig (der Angegriffene liegt verletzt am Boden, der Angreifer zieht sich aber zurück).

Darüber hinaus muß der Angriff rechtswidrig, d.h. verboten sein, beispielsweise ist eine Notwehr gegen einen Beamten in Ausübung einer Amts- oder Dienstpflicht unzulässig, selbst wenn die Amtshandlung gesetzwidrig war. Nur wenn die Amtshandlung von einem Beamten vorgenommen wird, der unzuständig ist oder der gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt, liegt keine rechtmäßige

Amtshandlung vor, sodaß dagegen erhobener Widerstand straflos ist (der Polizist schlägt und verletzt den bereits Festgenommenen um ein Geständnis zu erhalten).

Besonders wichtig ist, daß ein Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut vorliegen muß. Nicht alle Rechtsgüter sind notwehrfähig, sondern nur Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen. Insbesondere genießt die Ehre nicht Notwehrschutz; auch die Intimsphäre als solche stellt kein notwehrfähiges Rechtsgut dar, ebenso wenig der eheliche Friede oder die Treue. Dies bedeutet, daß eine Notwehr nur dann zulässig ist, wenn der Körper als solches bedroht wird, die Freiheit entzogen wird oder das Vermögen (Geld und Geldwerte) bedroht wird. Eine Notwehr gegen einen Beleidiger, den Nebenbuhler etc. ist unzulässig!

Zu beachten ist weiters, daß der Angegriffene nur die notwendige Verteidigung anwenden darf. Notwendig ist jene Verteidigung, die zur Verfügung steht und die möglichst wenig für den Angreifer belastend ist, aber dennoch den Angriff in seiner konkreten Gestalt verlässlich, d.h. sofort und endgültig, abwehrt. Das Maß der Abwehr bestimmt sich daher nach der Art, der Wucht und der Intensität des abzuwehrenden Angriffs, nach der Gefährlichkeit des Angreifers und nach den zur Abwehr zur Verfügung stehenden Mitteln. Es kommt stets auf die Umstände des einzelnen Falles an. Beispielsweise bedient sich der notwendigen Verteidigung, wer händisch geführte Angriffe eines körperlich gleichwertigen Gegners mit der Hand abwehrt. Ein waffenlos ausgetragenes Handgemenge berechtigt auch denjenigen, der mit einer Niederlage rechnen muß und davor Angst empfindet nicht (sogleich) zur Anwendung von Mit-

teln, die eine schwere Verletzung des Gegners befürchten lassen. Jedoch kann bereits bei einem rücksichtslosen, dem Angegriffenen körperlich überlegenem, wenngleich unbewaffneten Angreifer, die Verwendung einer Waffe gerechtfertigt sein; die Forderung, auf den Angreifer nur „dosiert“ mit einem Messer einzustechen (oder nur ins Knie zu schießen, etc.) wird von der Rechtsprechung zu Recht als lebensfremd bezeichnet. Voraussetzung ist aber, wie bereits gesagt, daß es sich um einen wirklich gefährlichen Angriff handelt.

Nochmals muß dargelegt werden, daß nur die schwächste Verteidigung erlaubt ist, die möglich ist und den Angriff sofort und endgültig abwehrt. D.h. bei einem massiven, unvermuteten und lebensbedrohenden Angriff ist der (sofortige) Schußwaffengebrauch im Regelfall zulässig, handelt es sich jedoch um einen körperlich unterlegenen Angreifer ohne Waffe, ist im Regelfall nur die Abwehr mit der Hand gestattet.

Teilweise auch politisch diskutiert, aber gesetzlich klar geregelt ist die Frage, ob der Angegriffene, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist, die Konfrontation mit dem Angreifer tunlichst zu vermeiden hat oder nicht. Dem österreichischen Gesetz ist keine generelle Pflicht zum Ausweichen vor rechtswidrigen Angriffen zu entnehmen. Wer dem Angreifer von vornherein ausweicht, verteidigt sich nicht, sondern verzichtet auf Verteidigung; das ist das gute Recht des Angegriffenen, aber nicht seine Pflicht kraft Gesetz. Eine solche Pflicht widerspräche dem Sinn des Notwehrrechtes, das es erlaubt, sich – wenn auch maßvoll – zu verteidigen, und zwar nicht nur dann, wenn es unumgänglich ist, sondern immer, wenn eine Notwehrsituation vorliegt. Das bedeutet nicht das Gutheißen einer



ausgedrückt, nur das geringste zur Verfügung stehende Mittel eingesetzt werden darf und jeder Schußwaffengebrauch gegen Menschen umfangreiche Untersuchungen und damit Unannehmlichkeiten nach sich ziehen wird. Wird nicht das gelindeste Mittel eingesetzt, liegt strafbare Notwehrüberschreitung vor.

Eine Ausnahme gibt es von diesem Grundsatz, bei der sogenannten „Unfugabwehr“, beispielsweise beim Diebstahl einiger Blumen, eines Bierglases, etc. darf keine unangemessene Beeinträchtigung des Angreifers erfolgen, d.h. ein derartiger Angriff darf nur mit geringen Mitteln, keinesfalls aber mit dem Einsatz einer Schußwaffe, abgewehrt werden.

„Totschlägermoral“ und nicht das Auffordern zur Selbstjustiz. Denn damit würde das Institut der Notwehr im anderen Sinn verkannt: Notwehr ist nicht Selbstjustiz, sondern Selbstverteidigung im Rahmen der Rechtsordnung. Aber auch stellvertretende Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsbewahrung durch den Einzelnen. Wer in Notwehr handelt, verteidigt nicht nur sich selbst, sondern auch das durch den rechtswidrigen Angriff verletzte Recht an sich.

Das bedeutet jedoch nicht, daß stets von einem „übergesetzlichen Ehrenkodex“, der Flucht in jedem Fall verbieten würde, auszugehen wäre. In bestimmten Fällen ist es sogar mehr als ratsam, dem Angreifer tunlichst auszuweichen und eine Konfrontation zu vermeiden. Durch ein Ausweichen – wo dies (einfach) möglich ist und keine besonders nachteiligen Folgen zurückbleiben – werden Sie sich möglicherweise Unannehmlichkeiten ersparen, sodaß gut überlegt werden sollte, ob nicht ein Ausweichen zweckmäßiger wäre.

Immer wieder diskutiert wird, ob nur jene Verteidigung angewendet werden darf, die in einem entsprechenden Verhältnis zum Angriff steht: Darf ich bei einem Angriff auf mein Vermögen von beispielsweise € 500,00 bereits die lebensbedrohende Schußwaffe einsetzen oder nicht? Eine derartige Verhältnismäßigkeit zwischen dem angegriffenen Rechtsgut und dem durch die Verteidigung verletzten Rechtsgut wird bei der Notwehr – mit einer unten behandelten Ausnahme – nicht gefordert. D.h., wenn die oben dargestellten Voraussetzungen (Angriff auf Körper, Freiheit oder Vermögen) vorliegen, ist jede Verteidigung zulässig, die den Angriff verlässlich abwehrt und das geringste zur Verfügung stehende Mittel darstellt. D.h. bei einem Angriff auf ein Vermögen von € 500,00 darf bei einer entsprechenden körperlichen Unterlegenheit auch die Schußwaffe eingesetzt werden, wenn sonst keine anderen gelinderen Mittel zur Verfügung stehen. Ob dies wirklich zweckmäßig ist, ist eine andere Frage, zumal, wie bereits

Zusammengefaßt zeigt sich, daß die Verwendung einer Schußwaffe in einer Notwehrsituation durchaus legitim ist. Die Schußwaffe darf dann eingesetzt werden, wenn es sich um einen momentanen oder unmittelbar drohenden Angriff gegen die körperliche Integrität, gegen die Freiheit oder gegen das Vermögen handelt. Wichtig ist jedoch, daß nur das geringste zur Verfügung stehende Mittel eingesetzt werden darf, das den Angriff verlässlich, d.h. sofort und endgültig, beendet.

Selbstverständlich ist auch die „Nothilfe“ zulässig, diese Nothilfe ist unter den gleichen Voraussetzungen wie die Notwehr rechters, es handelt sich lediglich nicht um einen Angriff gegen den Verteidiger, sondern um einen Angriff gegen eine dritte Person. Unter welchen Voraussetzungen eine Schußwaffe mit und ohne Notwehrsituation geführt werden darf, wird in der nächsten Ausgabe behandelt werden.

aus IWÖN Folge 29, 2004

FÜHREN VON SCHUSSWAFFEN IN NOTSITUATIONEN, *erlaubt?*

Text DI Mag. Andreas Rippel

Foto IWÖ

In der letzten Ausgabe der IWÖ- Nachrichten wurde der Gebrauch von Schußwaffen in Notsituationen behandelt, zusammengefaßt ist die Verwendung einer Schußwaffe in einer Notwehrsituation legitim, wenn es sich um einen momentanen oder unmittelbar drohenden Angriff gegen die körperliche Integrität, gegen die Freiheit oder gegen das Vermögen handelt. Entscheidend ist jedoch, daß nur das geringste zur Verfügung stehende Mittel eingesetzt werden darf, das den Angriff verläßlich, das heißt sofort und endgültig, beendet.

Unter welchen Voraussetzungen ist nun das Führen einer Schußwaffe, sowohl in einer „normalen“ Situation, als auch in einer Notsituation erlaubt?

Gehen wir von einem Beispiel aus: Der Hauseigentümer hört wie das Fenster der sich zwar auf seinem Grundstück befindlichen, aber nicht von der Wohnung direkt zugänglichen Garage eingeschlagen wird. Darf er nun seine Schußwaffe nehmen und über seinen Garten gehend Nachschau halten, oder darf man bloß die Polizei anrufen und hoffen, daß rasch Hilfe kommt? Vorerst ist eines klar: Die Verwendung der eigenen Schußwaffe und sei es auch ohne Abgabe eines Schusses kann bei Privaten immer nur der Verwendung eines Feuerlöschers gleichgehalten werden, niemand würde auf die Idee kommen, bei einem ausgewachsenen Brand nur den Feuerlöscher einzusetzen und nicht die Feuerwehr zu rufen. So wird es auch zweckmäßig sein beim Erkennen einer Gefahr die Polizei zu verständigen. Nur, wann wird die Polizei kommen und ist dann nicht schon alles zu spät? Nach dem Gesetz führt jeder eine Waffe, der sie bei sich hat, egal ob die Waffe geladen oder ungeladen ist.

Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen: Eine Waffe führt nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat. Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie – in den Fällen einer Schußwaffe ungeladen – in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderem zu bringen, bei sich hat (Transport).

Das Beisichhaben einer (geladenen) Waffe ist also innerhalb von Wohnungen oder Arbeitsräumen oder abgeschlossenen Liegenschaften erlaubt, wenn der zur Benützung Berechtigte seine Zustimmung erteilt hat. Unter eingefriedete Liegenschaften fallen solche, die umfassend künstlich umzäunt sind (Zaun), respektive wenn das Grundstück durch die Umstände des Einzelfalles nach außen abgeschlossen ist, wie es etwa bei einer Schottergrube der Fall ist, deren drei Seiten von mindestens fünf Meter hohen senkrechten Schotterwänden und an der vierten Seite von einer nur durch den Grubeneingang durchbrochenen Abschlußmauer umschlossen ist.

In unserem obigen Beispiel ist nun der Eigentümer des Grundstückes jedenfalls berechtigt mit seiner Schußwaffe zur Garage zu gehen um nachzusehen, was passiert ist, sofern sein Grundstück eingezäunt ist. Ist das Grundstück nicht eingezäunt, liegt bereits ein Führen vor.

Hat man nun das Zersplittern von eingeschlagenem Glas gehört, oder bemerkt man verdächtige Gestalten am Grundstück, dann ist das Führen einer Schußwaffe als Notwehrhandlung erlaubt, da das Führen der Ab-

wehr eines unmittelbar drohenden Angriffes dient.

Erhält man aber „bloß“ Drohbriefe und befürchtet man daher – wenn auch zu Recht – einem körperlichen Angriff ausgesetzt zu werden, dann ist das „Einstecken“ einer Schußwaffe wohl als unerlaubtes Führen zu qualifizieren. Der Angriff ist zwar möglicherweise drohend, aber nicht unmittelbar, sodaß man auf die Hilfe der Exekutive vertrauen muß.

Besonders hervorzuheben ist, daß die Zustimmung zum Führen in Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften von allen zur Benützung Berechtigten erfolgen muß; dies bedeutet, daß die Zustimmung für das Beisichhaben im Stiegenhaus eines Mietshauses von allen Mietern erteilt werden müßte. Auch hier gilt gleiches in einer Notsituation: Hören Sie beispielsweise die Hilfeschreie des Opfers im Stiegenhaus, dann dürfen Sie zur Abwehr dieses gegenwärtigen Angriffes auch die Schußwaffe im Zuge der Nothilfe führen.

Wie bereits oben ausgeführt, wird eine Schußwaffe nicht geführt, wenn sie ungeladen in einem geschlossenen Behältnis transportiert wird. Der Transport darf aber lediglich dem Zweck dienen, die Waffe von einem Ort zu einem anderem zu bringen. Das geschlossene Behältnis (etwa Pistolenkoffer, Gewehrtafche) muß nicht versperrt sein, die Schußwaffe muß jedoch beim Transport ungeladen sein, das heißt im Patronenlager oder in dem in der Waffe eingeführten Magazin dürfen sich nicht eine oder mehrere Patronen befinden (unterladene Waffen sind geladene Waffen). Allein, daß die geladene Waffe gesichert ist, ändert nichts daran ob sie geladen oder ungeladen ist.

In diesem Zusammenhang ist problematisch, daß ein Transport nur dann erlaubt ist, wenn man die Waffe von einem Ort zu einem anderem bringen möchte. Problematisch ist es, wenn Sportschützen nach dem Training gemeinsam außerhalb des Schießstandes noch in einem Gasthaus zusammensitzen möchten. Der Verwaltungsgerichtshof hat es **nach** als durch die Ausnahme gedeckt angesehen, wenn die bei einem auswärtigen Wettbewerb verwendete, ungeladene Faustfeuerwaffe im Rahmen einer mit dem Bewerb unmittelbar zusammenhängenden gesellschaftlichen Veranstaltung in



einem geschlossenen Behältnis bei sich getragen wurde. (Zur Erinnerung: Das Belassen einer WBK-pflichtigen Waffe in Fahrzeugen ist jedenfalls verboten!)

Immer wieder Probleme macht es, wenn ein Sportschütze nicht direkt von seinem Wohnort zum Schießstand fährt, sondern zwischendurch Halt macht. Ob dieses Haltmachen dem Zwecke des Tarnsportes zu wider läuft und plötzlich auch die ungeladene, in

einem Behältnis verwahrte Schußwaffe geführt wird, ist an den Umständen des Einzelfalles zu überprüfen. Obwohl teilweise an der Realität vorbei, ist die Rechtsprechung in diesem Bereich teilweise sehr restriktiv, große Vorsicht ist daher angebracht.

Genehmigungspflichtige Schußwaffen (Faustfeuerwaffen und Halbautomaten) dürfen grundsätzlich ohne Notwehnsituation nur von Inhabern eines Waffenpasses geführt werden. Meldepflichtige Schußwaffen (das sind solche mit gezogenem Lauf = Büchsen) oder sonstige Schußwaffen (Flinten, aber keine halbautomatischen oder Repetierflinten) dürfen ebenfalls nur von Inhabern eines Waffenpasses geführt werden. Hier von gibt es aber erweiterte Ausnahmen, das Führen meldepflichtiger oder sonstiger Schußwaffen ist insbesondere Inhabern einer gültigen Jagdkarte, hinsichtlich des Führens von Jagdwaffen erlaubt. Eine weitere Ausnahme gibt es für Sportschützen, die ungeladene Waffe auf dem Weg zur oder von der behördlich genehmigten Schießstätte führen dürfen. Achtung: Diese Ausnahme gilt nicht für WBK-pflichtige Waffen und bewirkt lediglich, daß während des Tarnsportes vom oder zum Schießstand Langwaffen (sofern nicht Halbautomaten) in keinem geschlossenen Behältnis transportiert werden müssen (was aber schon zur Verhinderung böser Blicke dennoch empfehlenswert ist).

Zusammengefaßt zeigt sich, daß das Führen einer Schußwaffe zwar zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffes zulässig ist, die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Führens in Normalsituationen aber sehr restriktiv sind und auch sehr restriktiv von den Behörden gehandhabt werden.

Aus IWÖN Folge 30, 2004

Notwehr:

PFLICHT? RECHT? Wilder Westen?

Text DI Mag. Andreas Rippel

Fotos IWÖ

Immer wieder machen Bürger von der Notwehr Gebrauch. Kommt es dabei zu einem Einsatz von Schusswaffen, ist dem Notwehrausübenden meistens eine Schlagzeile sicher.

Unter welchen Umständen ist es nun rechtmäßig Notwehr zu üben? Darf ich bei einer Notwehrhandlung eine Waffe gebrauchen?

Nach österreichischer Rechtslage ist die Verteidigung gegenüber einem Angreifer grundsätzlich zulässig,

auch ist die Verteidigung mit einer Waffe, auch mit einer Schusswaffe, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Geregelt ist die Selbstverteidigung im Strafgesetzbuch (StGB) und wird unter dem Begriff „Notwehr“ abgehandelt.

§ 3 Abs 1 StGB lautet:

„Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegen-



Notwehr mit Schusswaffen hilft Verbrechen einzudämmen. Einen Waffenpaß bekommt man aber heute immer schwerer. Die Kriminellen finden das wahrscheinlich sehr gut

wärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.“

Natürlich möchten sich viele Täter mit der Aussage, „ich habe nur in Notwehr gehandelt“, entschuldigen. Der österreichische Gesetzgeber hat aber eine klare und eindeutige gesetzliche Regelung geschaffen, was Notwehr ist und welche Handlungen ein Angegriffener tatsächlich setzen darf.

Was bedeutet diese gesetzliche Regelung nun konkret? Versuchen wir die Merkmale der Notwehr im Einzelnen zu beleuchten:

Es muß ein **gegenwärtiger oder unmittelbar drohender Angriff** vorliegen, d.h. der Angriff muß im Gange sein (der Angreifer sticht bereits mit dem Messer zu), oder jedenfalls unmittelbar bevorstehend sein (der zuerst verbal drohende Angreifer zieht sein Messer).

Ist ein Angriff erst in der Zukunft zu erwarten, darf Notwehr (noch) nicht in Anspruch genommen werden. Gegenwärtig ist der Angriff andererseits so lange, als er dauert; wenn der Angriff abgeschlossen ist, ist Notwehr nicht mehr zulässig (der Angegriffene liegt verletzt am Boden, der Angreifer zieht sich aber zurück).

Darüber hinaus muß der **Angriff rechtswidrig**, d.h. verboten sein, beispielsweise ist eine Notwehr gegen einen Beamten in Ausübung einer Amts- oder Dienstpflicht unzulässig, selbst wenn die Amtshandlung gesetzwidrig war. Nur wenn die Amtshandlung von

einem Beamten vorgenommen wird, der unzuständig ist oder der gegen strafgesetzbliche Vorschriften verstößt, liegt keine rechtmäßige Amtshandlung vor, sodaß dagegen erhobener Widerstand straflos ist (der Polizist schlägt und verletzt den bereits Festgenommenen um ein Geständnis zu erhalten).

Besonders wichtig ist, daß ein Angriff auf ein **notwehrfähiges Rechtsgut** vorliegen muß. Nicht alle Rechtsgüter sind nämlich notwehrfähig, sondern nur **Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen**. Insbesondere genießt die **Ehre nicht Notwehrschutz**; auch die Intimsphäre als solche stellt kein notwehrfähiges Rechtsgut dar, ebenso wenig der eheliche Friede oder die Treue. Dies bedeutet, daß eine Notwehr nur dann zulässig ist, wenn der Körper als solches bedroht wird, die Freiheit entzogen wird oder das Vermögen (Geld und Geldwerte) bedroht wird. Eine Notwehr gegen einen Beleidiger, den Nebenbuhler etc. ist unzulässig!

Zu beachten ist weiters, daß der Angegriffene nur die **notwendige Verteidigung** anwenden darf. Notwendig ist jene Verteidigung, die zur Verfügung steht und die möglichst wenig für den Angreifer belastend ist, aber dennoch den Angriff in seiner konkreten Gestalt verlässlich, d.h. sofort und endgültig, abwehrt. Das Maß der Abwehr bestimmt sich daher nach der Art, der Wucht und der Intensität des abzuwehrenden Angriffs, nach der Gefährlichkeit des Angreifers und nach den zur Abwehr zur Verfügung stehenden Mitteln. Es kommt stets auf die Umstände des einzelnen Falles an. Beispielsweise bedient sich der notwendigen Verteidigung, wer händisch geführte Angriffe eines körperlich gleichwertigen Gegners mit der Hand abwehrt. Ein waffenlos ausgetragenes Handgemenge berechtigt auch denjenigen, der mit einer Niederlage rechnen muß und davor Angst empfindet nicht (sogleich) zur Anwendung von Mitteln, die eine schwere Verletzung des Gegners befürchten lassen. Jedoch kann bereits bei einem rücksichtslosen, dem Angegriffenen körperlich überlegenem, wenngleich unbewaffneten Angreifer, die Verwendung einer Waffe gerechtfertigt sein; die Forderung, auf den Angreifer nur „dosiert“ mit einem Messer einzustechen (oder nur ins Knie zu schießen, etc.) wird von der Rechtsprechung zu Recht als lebensfremd bezeichnet. Voraussetzung ist aber, wie bereits gesagt, daß es sich um einen wirklich gefährlichen Angriff handelt.

Nochmals muß dargelegt werden, daß nur die schwächste Verteidigung erlaubt ist, die möglich ist und den Angriff sofort und endgültig abwehrt. D.h. bei einem massiven, unvermuteten und lebensbedrohenden Angriff ist der (sofortige) Schußwaffenge-



MIT WAFFE BEDROHT

Brutale Home Invasion in NÖ: Zwei Opfer verletzt

Niederösterreich | 14.12.2023 10:22



Mutter (95), zwei Söhne (66 und 67 Jahre alt) und eine Pflegerin (46) waren in der Gewalt von Verbrechern. (Video: krone.tv)

Niederösterreich

- FIFA MACHT DRUCK vor 11 Minuten
Fraussektor im Iran von 3000 Fans besucht
- ERSTER WELTCUP-START vor 13 Minuten
ÖSV-Dame steht vor „Mondlandung“ in Val d'Isère
- EX-INTERNATSSÖGLING vor 24 Minuten
Diözese St. Pölten prüft Missbrauchsvorwürfe
- MEHRERE FESTNAHMEN vor 27 Minuten
 Hamas hat offenbar Attentate in Europa geplant!
- SONST STERBEN WIR vor 29 Minuten

IMMOBILIEN NIEDERÖSTERREICH



PROZESS IN GRAZ
Zehnjähriger Bub in Asylquartier

Screenshot aus KRONE-Online vom 14.12.2023. Homeinvasion – Notwehr mit Schußwaffen erlaubt?

brauch im Regelfall zulässig, handelt es sich jedoch um einen körperlich unterlegenen Angreifer ohne Waffe, ist im Regelfall nur die Abwehr mit der Hand gestattet.

Teilweise auch politisch diskutiert, aber gesetzlich klar geregelt ist die Frage, ob der Angegriffene, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist, die Konfrontation mit dem Angreifer tunlichst zu vermeiden hat oder nicht. Dem österreichischen Gesetz ist keine generelle Pflicht zum Ausweichen vor rechtswidrigen Angriffen zu entnehmen. Wer dem Angreifer von vornherein ausweicht, verteidigt sich nicht, sondern verzichtet auf Verteidigung; das ist das gute Recht des Angegriffenen, aber nicht seine Pflicht kraft Gesetz. Eine solche Pflicht widerspräche dem Sinn des Notwehrrechtes, das es erlaubt, sich – wenn auch maßvoll – zu verteidigen, und zwar nicht nur dann, wenn es unumgänglich ist, sondern immer, wenn eine Notwehrsituation vorliegt. Das bedeutet nicht das Gutheißen einer „Totschlägermoral“, die Förderung einer „Wild-West-Manier“, oder das Auffordern zur Selbstjustiz. Denn damit würde das Institut der Notwehr im anderen Sinn verkannt: Notwehr ist nicht Selbstjustiz, sondern Selbstverteidigung im Rahmen der Rechtsordnung. Aber auch stellvertretende Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsbewahrung durch den Einzelnen. Wer in Notwehr handelt, verteidigt nicht nur sich selbst,

sondern auch das durch den rechtswidrigen Angriff verletzte Recht an sich.

Das bedeutet jedoch nicht, daß stets von einem „übergesetzlichen Ehrenkodex“, der Flucht in jedem Fall verbieten würde, auszugehen wäre. In bestimmten Fällen ist es sogar mehr als ratsam, dem Angreifer tunlichst auszuweichen und eine Konfrontation zu vermeiden. Durch ein Ausweichen – wo dies möglich ist und keine besonders nachteiligen Folgen zurückbleiben – werden Sie sich möglicherweise Unannehmlichkeiten ersparen, sodaß gut überlegt werden sollte, ob nicht ein Ausweichen zweckmäßiger wäre. Leider auch von Personen die es wissen müßten und selbst von hochrangigen Polizeibeamten wird immer wieder behauptet, daß nur jene **Verteidigung** angewendet werden darf, die in einem entsprechenden **Verhältnis zum Angriff** steht: Darf ich bei einem Angriff auf mein Vermögen von beispielsweise € 1.000,00 bereits die lebensbedrohende Schußwaffe einsetzen oder nicht? Eine derartige Verhältnismäßigkeit zwischen dem angegriffenen Rechtsgut und dem durch die Verteidigung verletzten Rechtsgut wird bei der Notwehr – mit einer unten behandelten Ausnahme – nicht gefordert. D.h., wenn die oben dargestellten Voraussetzungen (Angriff auf Körper, Freiheit oder Vermögen) vorliegen, ist jede Verteidigung zulässig, die den Angriff verläßlich abwehrt und das geringste



Die Kriminalität steigt und steigt. Die Statistik sagt manchmal etwas anderes, je nach dem wie man zählt. Manchmal bleibt nur die Notwehr, denn das „Gewaltmonopol“ ist ferne

zur Verfügung stehende Mittel darstellt. D.h. bei einem Angriff auf ein Vermögen von € 1.000,00 darf bei einer entsprechenden körperlichen Unterlegenheit auch die Schußwaffe eingesetzt werden, wenn sonst keine anderen gelindesten Mittel zur Verfügung stehen. Ob dies wirklich zweckmäßig ist, ist eine andere Frage, zumal, wie bereits ausgedrückt, nur das geringste zur Verfügung stehende Mittel eingesetzt werden darf und jeder Schußwaffengebrauch gegen Menschen umfangreiche Untersuchungen und damit Unannehmlichkeiten nach sich ziehen wird. Wird nicht das gelindeste Mittel eingesetzt, liegt strafbare Notwehrüberschreitung vor.

Eine Ausnahme gibt es von diesem Grundsatz, bei der sogenannten „Unfugabwehr“. Beispielsweise beim Diebstahl einiger Blumen, eines Bierglases, einer geringen

Menge an Bargeld, etc. darf keine unangemessene Beeinträchtigung des Angreifers erfolgen, d.h. ein derartiger Angriff darf nur mit geringen Mitteln, keinesfalls aber mit dem Einsatz einer Schußwaffe, abgewehrt werden.

Zusammengefaßt zeigt sich, daß Notwehr und selbst die Verwendung einer Schußwaffe in bestimmten Situationen durchaus legitim sind. Die Schußwaffe darf dann eingesetzt werden, wenn es sich um einen momentanen oder unmittelbar drohenden Angriff gegen die körperliche Integrität, gegen die Freiheit oder gegen das Vermögen handelt. Wichtig ist jedoch, daß nur das geringste zur Verfügung stehende Mittel eingesetzt werden darf, das den Angriff verlässlich, d.h. sofort und endgültig, beendet.

Selbstverständlich ist auch die „Nothilfe“ zulässig, diese Nothilfe

ist unter den gleichen Voraussetzungen wie die Notwehr rechtmäßig, es handelt sich lediglich nicht um einen Angriff gegen den Verteidiger, sondern um einen Angriff gegen eine dritte Person.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch das sogenannte Anhalterecht Privater:

§ 80 Abs Strafprozeßordnung 1975 (StPO) lautet: „Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, daß eine Person eine strafbare Handlung ausführe, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder daß wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet.“

Diese Bestimmungen des Anhalterechtes sind viel „enger“ als die Bestimmungen der Notwehr. Hier geht es nämlich nicht um die Abwehr eines Angriffes sondern um die Festnahme zwecks Zuführung zur Strafverfolgung. Und die Strafverfolgung und natürlich auch die Zuführung zur Strafverfolgung sind primär eine Aufgabe der staatlichen Organe.

Wesentlich ist, daß diese Anhaltung nur „Verhältnismäßig“ durchgeführt werden darf. Dies hat jedenfalls zur Folge, daß das Anhalterecht sich niemals auf vorsätzliche Tötungshandlungen erstrecken kann; wahrscheinlich werden sogar nur eine leichte und keine schwere Körperverletzung gerechtfertigt sein. Primär sind nur strafbare Handlungen gegen die Freiheit (aber diese auch nur dann, wenn sie von äußerst knapper Dauer sind) durch diesen Rechtfertigungsgrund rechtmäßig.

Aus IWÖN Folge 52, 2010

Probleme mit der Notwehr

– ODER PROBLEME MIT DEN GERICHTEN NACH DER AUSÜBUNG VON NOTWEHR

Text DI Mag. Andreas Rippel

Fotos Sabrina Öhler

Die Notwehr ist zwar kein Grundrecht, doch würden die Grundrechte auf Unversehrtheit des Lebens und Unversehrtheit des Eigentums vollständig ausgehöhlt werden, wenn man die Notwehr nicht mehr zuließe. Das „schönste“ Recht auf Unversehrtheit des Lebens und auf Unversehrtheit des Eigentums wären nämlich bloße „Papiertiger“, wenn man es dem Einzelnen verbieten würde, in Extremsituationen, wo staatliche Hilfe zu spät kommt, diese Rechte auch selbst zu verteidigen.

Die gesetzliche Grundlage des Notwehrrechtes ist im Strafgesetzbuch geregelt und wird auch in anderen Gesetzen zumeist auf diese Regelung verwiesen.

„Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der

zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.“ (§ 3 Strafgesetzbuch)

Mit dieser Bestimmung hat der österreichische Gesetzgeber eine klare und eindeutige Regelung geschaffen was Notwehr ist und welche Handlungen ein Angegriffener tatsächlich setzen darf.

Ganz entscheidend ist, daß es sich um einen gegenwärtigen und unmittelbar drohenden Angriff handelt. Dies bedeutet, daß der Angriff entweder schon bereits im Gange ist (der Räuber bedroht das Opfer mit einer Waffe) oder jedenfalls unmittelbar bevorsteht (der Räuber betritt mit einer Sturmhaube verumumt und einer Schußwaffe in der Hand die Bankfiliale).

Ist ein Angriff erst in der Zukunft zu erwarten, darf Notwehr (noch) nicht in Anspruch genommen werden. Gegenwärtig ist der Angriff so lange, als es dauert, bis der Angriff abgeschlossen ist. Ab dem Abschluß des Angriffes ist Notwehr nicht mehr zulässig. Liegt das Opfer also verletzt am Boden und zieht sich der Angreifer zurück, darf Notwehr nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Weiters muß der Angriff rechtswidrig, das heißt verboten sein. Dies bedeutet, daß beispielsweise Notwehr gegen einen Beamten in Ausübung einer Amts- oder Dienstpflicht unzulässig ist. Nur wenn die Amtshandlung gegen strafgesetzhafte Vorschriften verstößt, liegt keine rechtmäßige Amtshandlung vor, sodaß dagegen erhobener Widerstand zulässig ist. (Der Polizist schlägt und verletzt den bereits Festgenommenen um ein Geständnis zu erhalten.) Auch ist die „Notwehr“ eines Räubers gegen das notwehrübende Opfer unzulässig. Das Üben von Notwehr gegenüber einer rechtmäßigen Notwehrhandlung ist sohin nicht zulässig.

Wesentlich ist auch, daß Notwehr nur zulässig ist, wenn es sich um einen Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut handelt. Nicht alle Rechtsgüter sind nämlich notwehrfähig, sondern nur Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen. Insbesondere genießt die Ehre keinen Notwehrschutz; auch die Intimsphäre als solche stellt kein notwehrfähiges Rechtsgut dar, ebenso wenig wie der eheliche Friede oder die eheliche Treue. Dies hat zur Folge, daß eine Notwehr nur dann zulässig ist, wenn der Körper als solches bedroht wird, die Freiheit entzogen wird oder das Vermögen (Geld oder Sachwerte) bedroht werden. Eine Notwehr gegen einen Beleidiger, den Nebenbuhler, etc. ist unzulässig.

Ganz entscheidend ist, daß der Angegriffene nur die notwendige Verteidigung anwenden darf. Notwendig ist jene Verteidigung, die zur Verfügung steht und die möglichst wenig für den Angreifer belastend ist, aber dennoch den Angriff in seiner konkreten Gestalt verlässlich, das heißt sofort und endgültig abwehrt. Das Maß der Abwehr bestimmt sich nach der Art, der Wucht und der Intensität des abzuwehrenden Angriffs, nach der Gefährlichkeit des Angreifers und nach den zur Abwehr zur Verfügung stehenden Mitteln. Es kommt daher stets auf die Umstände des einzelnen Falles an. Beispielsweise bedient sich der notwendigen

Verteidigung, wer händisch geführte Angriffe eines körperlich unterlegenen Gegners mit der Hand abwehrt. Handelt es sich aber um einen rücksichtslosen, dem Angegriffenen körperlich überlegenen, wenngleich unbewaffneten Angreifer, kann die Verwendung einer Waffe bei der Notwehrhandlung bereits gerechtfertigt sein. Die Forderung, auf den Angreifer nur „dosiert“ mit einem Messer einzustechen (oder nur ins Knie zu schießen) wird von der Rechtsprechung zurecht als lebensfremd bezeichnet. Voraussetzung ist aber jedenfalls, daß es sich um einen wirklich gefährlichen Angriff handelt.

Wichtig ist, daß nur die schwächste Verteidigung erlaubt ist, die möglich ist und den Angriff sofort und endgültig abwehrt. Das heißt bei einem massiven, unvermuteten und lebensbedrohenden Angriff ist der (sofortige) Schußwaffengebrauch in der Regel zulässig, handelt es sich jedoch um einen körperlich unterlegenen Angreifer ohne Waffe, ist im Regelfall nur die Abwehr mit der Hand oder ähnliches gestattet.

Oftmals zu Problemen in Gerichtsverfahren kommt es im Hinblick auf die Frage, ob der Angegriffene, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist, die Konfrontation mit

dem Angreifer tunlichst zu vermeiden hat oder nicht. Immer wieder wird gefordert, daß der Angegriffene vorerst die Flucht anzutreten hat.

Das österreichische Notwehrrecht ist in diesem Punkt eigentlich klar: Das Gesetz kennt keine generelle Pflicht zum Ausweichen vor rechtswidrigen Angriffen. Wer dem Angreifer von vornherein ausweicht, verteidigt sich nicht, sondern verzichtet auf die Verteidigung. Das ist natürlich das gute Recht des Angegriffenen, aber nicht seine gesetzliche Pflicht. Eine solche Pflicht würde auch dem Sinn des Notwehrrechtes widersprechen, erlaubt ist eben die – notwendige – Verteidigung und zwar nicht nur dann, wenn es unumgänglich ist, sondern immer, wenn eine Notwehrsituation vorliegt. Das bedeutet nicht das Fördern einer „Totschlägermoral“, das Gutheißen einer Selbstjustiz oder das Herbei-



sehen einer „Wild-West-Manier“. Notwehr ist nicht Bestrafung in Form der Selbstjustiz, sondern Selbstverteidigung im Rahmen der Rechtsordnung. Aber auch stellvertretende Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsbewahrung durch den Einzelnen. Wer in Notwehr handelt, verteidigt nicht nur sich selbst, sondern auch das durch den rechtswidrigen Angriff verletzte Recht (körperliche Unversehrtheit, Eigentum) an sich.

Obwohl das Gesetz sohin eindeutig ist, führt die Problematik des möglichen Ausweichens immer wieder in Gerichtsverfahren zu Problemen:

Stellen Sie sich vor, zwei Kontrahenten haben eine heftige verbale Auseinandersetzung. Plötzlich zieht sich ein Kontrahent zurück und holt eine Schlagwaffe. Nach dem Holen der Schlagwaffe wird aber eine nicht unerhebliche Distanz vom anderen Kontrahenten eingehalten, sodaß noch kein unmittelbarer Angriff besteht. Diese Distanz wird für einige Zeit eingehalten und nützt der andere Kontrahent diese Zeit um zu seinem Auto zu gehen und sich selbst mit einer nicht letalen Waffe (Gaspistole) zu bewaffnen. Die Waffe wird eingesteckt. Auch jetzt wird der Abstand der beiden Kontrahenten noch nicht verringert. Erst nach einiger Zeit verringert der mit einer Schlagwaffe bewaffnete Kontrahent heftig gestikulierend und aufgebracht die Entfernung zu seinem Kontrahenten. Mit Fug und Recht könnte man nunmehr von einem Angriff respektive von einem unmittelbar bevorstehenden gefährlichen Angriff ausgehen. Der zweite Kontrahent zieht in diesem Moment seine nicht letale Waffe und bedroht damit den anderen. Dieser sieht die Gaspistole und bricht seinen Angriff sofort ab und stellt wieder die entsprechende Distanz her. In der Folge kommt es zu einem Gerichtsverfahren gegen den Kontrahenten mit der Gaspistole. Nicht zu Unrecht argumentiert dieser mit Notwehr, er hätte die Gaspistole erst gezogen, als der andere mit der Schlagwaffe unmittelbar vor ihm gestanden wäre.

Wie würde Sie entscheiden, war das Ziehen der Gaspistole in dieser Form rechtmäßig oder nicht?

Nun, wenn man sich die obigen Ausführungen und die gesetzlichen Grundlagen ansieht, dann müßte man wohl sagen, es hat sich um gerechtfertigte Notwehr gehandelt. Es lag ein gefährlicher mit einer lebensgefährlichen Schlagwaffe geführter Angriff vor, respektive drohte unmittelbar ein derartiger Angriff, dem mit dem Ziehen einer nicht letalen Waffe begegnet wurde. Der Angriff mit der Schlagwaffe war wohl auch offensichtlich rechtswidrig und gegen das Leben, die Gesundheit gerichtet.

Also? Man müßte wohl von einer gerechtfertigten Notwehr ausgehen.

Im Gerichtsverfahren war die Situation aber anders: Der Richter argumentierte immer wieder damit, daß der Angeklagte ja zu seinem Fahrzeug gegangen ist, um sich seine Gaspistole zu holen. In diesem Moment hätte er doch auch mit dem Fahrzeug wegfahren können. Das Argument, daß dies einer Pflicht zum Ausweichen gleichkommen würde, ließ der Richter nicht gelten.

Da eine Verurteilung sehr wahrscheinlich war und es jedenfalls zweifelhaft gewesen wäre, welche Entscheidung die Berufungsinstanz trifft, akzeptierte der Angeklagte in der Folge die angebotene Diversion. Eine derartige Diversion ist zwar keine gerichtliche Verurteilung, man ist nicht vorbestraft, dennoch muß man im Regelfall eine Art Strafbetrag bezahlen. Auch wird die Diversion bei der Staatsanwaltschaft für eine bestimmte Zeit gespeichert.





Was bedeutet dies für die rasch zu treffenden Entscheidungen im Ernstfall: In vielen Fällen ist es wohl mehr als ratsam, dem Angreifer tunlichst auszuweichen und eine Konfrontation zu vermeiden. Durch ein Ausweichen werden Sie sich möglicherweise Unannehmlichkeiten ersparen, sodaß gut überlegt werden sollte, ob nicht ein Ausweichen zweckmäßig wäre.

Die Polizei geht noch einen Schritt weiter: Sie empfiehlt vereinfacht gesagt, dem Angreifer möglichst nachzugeben und keine Gegenwehr zu üben. Diese Gegenwehr sei gefährlich und würde den Angreifer

nur zu einem noch aggressiveren Handeln provozieren. Diesem Ratschlag kann ich mich – persönlich – nicht wirklich anschließen: Dieser Ratschlag bedeutet nämlich, daß Verbrecher auf jeden Fall freie Bahn hätten und bloß die Hoffnung besteht, daß die Polizei hinterher den Täter ausfindig macht.

Dort aber, wo ein Ausweichen möglich ist und keine besonders nachteiligen Folgen zurückbleiben, kann ich ein Ausweichen nur empfehlen. Sie ersparen sich wohl viele Unannehmlichkeiten.

aus IWÖN Folge 81, 2017

Experten:

NOTWEHR MIT WAFFE IST ERLAUBT

Text DI Mag. Andreas Rippel

Foto Sabrina Öhler

„Experten: Notwehr mit Waffe ist erlaubt“ So lautete der Titel eines Beitrages im ORF Niederösterreich. Der Titel war nahezu das Einzige, was in diesem Artikel richtig war.

„Das Strafrecht sieht in Österreich das Notwehrrecht vor, also das Recht, sich und sein Eigentum zu verteidigen, erklärte Andreas Bandion, der Leiter des kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes in Niederösterreich. Fünf notwehrfähige Rechtsgüter sind im Gesetz vorgesehen: Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Vermögen“ (Notwehr mit Waffe ist erlaubt – noe.ORF.at, 27.02.2019). Gleich im einleitenden Absatz der erste gravierende Fehler des Herrn Leiters des kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes. Im österreichischen Notwehrrecht gibt es mehr als fünf notwehrfähige Rechtsgüter, diese sind nämlich Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit und Vermögen (§ 3 StGB).

Aber weiter im Text:

„Schußwaffe muß „schonend“ verwendet werden. [Die notwehrfähigen Rechtsgüter] kann ich schützen, auch mit Gewalt, und um die Gewalt durchzusetzen, kann ich auch zur Waffe greifen. Die Notwehr muß aber natürlich im Verhältnis zu dem Schaden stehen, der mir eventuell von dem Angreifer droht“, so Bandion gegenüber noe.ORF.at. Auch hier gilt lieber Leiter des kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes,

eine derartige Aussage eines Studenten der Rechtswissenschaften würde wohl ein sofortiges Nicht genügend im Strafrecht zur Folge haben. Nein, nein und nochmals nein: Die Notwehr muß nicht im Verhältnis zu dem Schaden stehen, der mir eventuell von dem Angreifer droht. Eine Verhältnismäßigkeit sieht das österreichische Notwehrrecht nämlich nicht vor. Dies ist zwar ein weitverbreiteter (Aber-)Glaube und wird von Journalisten und wie man sieht leider auch von Polizisten fast gebetsmühlenartig wiederholt, dennoch ist er nicht richtig.

Das wesentliche Kriterium für die Notwehr ist die Notwendigkeit und nicht die Verhältnismäßigkeit. Es ist nämlich jener geringst mögliche Grad der Notwehr zulässig, der notwendig ist, um den Angriff sicher abzuwehren.

Kann ich den Angriff beispielsweise mit der Hand, mit einem Stoß abwehren, dann ist keinesfalls der Schuß aus einer Schußwaffe gerechtfertigt. Gleiches gilt beispielsweise auch dann, wenn die Drohung mit einer Schußwaffe ausreicht. Ich darf keinesfalls einen Einbrecher niederschießen, wenn dieser auf erste Aufforderung sofort stehenbleibt und beispielsweise die Hände hebt. Das ist aber alles nicht eine Frage der Verhältnismäßigkeit, sondern eine Frage der Notwendigkeit. Ist es unbedingt für eine sichere Abwehr notwendig, dann darf die Schußwaffe im scharfen Schuß lebensgefährlich eingesetzt werden, auch wenn beispielsweise „nur“ ein entsprechender Eingriff in

Vermögenswerte (Diebstahl von Geldwerten) vorliegt. Zulässig ist aber nur das geringst mögliche Verteidigungsmittel das notwendig ist, um den Angriff sicher abzuwehren!

Um nicht mißverstanden zu werden, es gibt weder einen gesetzlichen noch einen übergesetzlichen Ehrenkodex Notwehr auch tatsächlich auszuüben. Oftmals ist es sinnvoll die Notwehr bei „bloßen“ Eingriffen in Vermögen nicht auszuüben. Sie haben hoffentlich eine gute Versicherung abgeschlossen und Sie finden sich ohne Ausübung der Notwehr nicht vor dem Strafrichter wieder. Aber wollen Sie Notwehr ausüben (oder müssen Sie Notwehr ausüben), dann ist eben alles erlaubt, was notwendig ist. Aber Achtung: schon die geringste Überschreitung der Notwendigkeit führt zu einem Notwehrexzeß.

Damit den Unsinnigkeiten im Artikel von noe.ORF.at nicht genug: „Auch Frank Höpfel, Professor für Strafrecht an der Universität Wien, erklärte, daß [...] der Schußwaffengebrauch „schonend“ durchgeführt werden müsse. „Das heißt, es ist zuerst ein Warnschuß abzugeben und dann eine Art von Schuß, die nicht direkt das Leben gefährdet.“

Nein, Herr Professor, auch so nicht. Weder steht dies so im Gesetz noch entspricht es der Judikatur des Höchstgerichtes. Diese Aussage ist aber auch völlig praxisfremd und in den meisten Fällen nicht verwirklichtbar.

Ist es wirklich so, daß eine Schußwaffe notwendiger Maßen eingesetzt werden muß um den Angriff abzuwehren, dann wird selten Zeit genug bestehen zuerst einen Warnschuß und dann einen „schonenden“ Schuß abzugeben. Herr Professor stellen Sie sich bitte folgendes Beispiel vor: Der Eindringling in Ihre Wohnung, der Angreifer ist mit einer Axt bewaffnet. Sie besitzen eine Schußwaffe und schreien den Eindringling an, er möge die Hände hochheben und die Axt fallenlassen. Was tut der Eindringling? Er stürmt auf Sie los und überwindet die paar Meter, die er vor Ihnen steht in ein oder zwei Sekunden. Glauben Sie wirklich, daß es dem österreichischen Notwehrrecht entspricht, wenn Sie nunmehr als Verteidiger verpflichtet wären zuerst einen Warnschuß abzugeben, dann beispielsweise einen Schuß in das Knie des Angreifers um erst dann, wenn der Angreifer weiterstürmt einen Schuß auf den Oberkörper abgeben zu dürfen? Natürlich nicht! Eine derartige Anforderung ist völlig praxisfremd und auch in vielen Fällen undurchführbar. Auch die Judikatur verlangt eine derartige Handlungsweise nicht.

Bitte aber auch hier nicht mißverstehen: Sie müssen (und Sie dürfen) keinesfalls in jeder Situation sofort auf den Oberkörper des Angreifers schießen! Wenn der Angreifer beispielsweise weit genug entfernt ist, ist natürlich (sofern es ungefährlich ist) ein Warnschuß, beispielsweise in weiches Erdreich abzugeben. Handelt es sich aber um einen massiven und für Sie selbst gefährlichen Angriff besteht keine gesetzliche Notwendigkeit einen Warnschuß abzugeben.

Zuzustimmen ist Professor Höpfel aber zu seiner Aussage, daß dann, wenn ein Schußwaffengebrauch rechtmäßig in einer Notwehrsituation stattfindet, dies auch ein rechtmäßiger Schußwaffengebrauch bleibt, wenn es sich um eine illegale Waffe handelt. Selbstverständlich liegt aber ein Verstoß gegen das Waffengesetz vor, sodaß der Schütze mit einer illegalen Waffe keinesfalls ohne Strafe davonkommen wird.

Aus IWÖN Folge 87, 2019



Notwehr mit Schußwaffen ist in der österreichischen Rechtsordnung erlaubt!

SCHÜSSE AUF SCHMUCKRÄUBER:

Notwehr oder Selbstjustiz?

Text & Fotos Mag. iur. Eva Rippel-Held

Tödliche Schüsse auf den Räuber eines Juweliergeschäftes erhitzen in Nizza/Frankreich die Gemüter. Was war geschehen? Wie so oft wurde ein Juwelier Opfer eines Raubüberfalles, auch die Juweliere an der Côte d'Azur wurden in den vergangenen Monat-

en vermehrt und zum Teil spektakulär ausgeraubt. Auch in österreichischen Medien wurde über den 100-Millionen-Euro-Raub in Cannes berichtet, bei dem ein bewaffneter Krimineller wertvollste Preziosen an sich brachte.





Flinte (Coach Gun)

Warum gelangte aber ein fast alltäglicher Raub sogar in die ausländischen Medien? Der Täter, ein junger Mann, „Anthony, 20“, wurde vom Juwelier erschossen, als der Täter bereits auf einem Roller durch eine Nebenstraße von Nizza fuhr. Die Schüsse trafen den Täter im Rücken, der daraufhin starb. Anthony wird als „kleiner

Fisch“ beschrieben, ein Junge aus einer Arbeitersiedlung bei Nizza. Bis zu dem Juweliersraub hatte er seinen Lebensunterhalt mit dem Diebstahl von Fahrzeugen finanziert, er wurde von Sozialarbeitern betreut. Er hatte keine Ausbildung, keine Arbeit, die Tage über hing er mit seinen Freunden in Nizza herum.

Wie berichteten nun viele Zeitungen über den Fall? Die Schüsse auf den Täter wurden plakativ als Selbstjustiz beschrieben. Für den Juwelier demonstrierende Menschen wurden als aufgebrachter Mob beschrieben und Aussagen wie „Der Juwelier hat gemacht, wozu unser Staat nicht mehr fähig ist“ wurden herb kritisiert. So schreibt beispielsweise Spiegel Online: „Nizza's Rathaus heizt die Stimmung weiter an. Am Tag der Erschießung besuchte Bürgermeister Christian Estrosi vor den Kameras die Familie des Juweliers und sicherte ihnen seine Unterstützung zu. Für die Familie von Anthony, die ihren Sohn, Bruder und Enkel verloren hat, hatte der Konservative hingegen kein Beileid und auch keinen Besuch übrig.“ (www.spiegel.de/panorama/justiz/juwelier-erschiesst-dieb-und-wird-als-held-gefeiert-a-922502.html)

Die Polizei würde inzwischen Nachfolgetaten von aufgebrachten Händlern oder Villenbesitzern fürchten, die echte oder vermeintliche Einbrecher stellen wollen. „Hier kam etwas Unheilvolles in Gang, sagt ein Streifenpolizist aus Nizza, der nicht genannt werden möchte“ (Spiegel Online, aaO). Mit großem medialen Lob wurde von der Familie des erschossenen Räubers eine Facebook-Seite gestartet, auf der Menschen „die Selbstjustiz und die Mitleidlosigkeit der Juwelier-Fans bedauern.“ (Spiegel Online, aaO).

Wie wäre nun die rechtliche Situation in Österreich? Kann überhaupt Notwehr vorliegen, wenn eine Person in den Rücken geschossen wird, oder war es doch Selbstjustiz?

Nach österreichischem Recht handelt eine Person nicht rechtswid-

rig, die sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren (§ 3 Strafgesetzbuch).

Diese gesetzlichen Gegebenheiten haben zur Folge, daß die Notwehr folgende Merkmale besitzt: Es muß ein gegenwärtiger oder unmittelbar drohender Angriff vorliegen, das heißt eine tatsächliche Bedrohung eines notwehrfähigen Rechtsgutes. Der Angriff muß gegenwärtig, das heißt im Gange befindlich, oder unmittelbar bevorstehend, in enger räumlicher und zeitlicher Nähe zum Angriffsobjekt, sein. Der Angriff muß rechtswidrig sein. Dies bedeutet, daß beispielsweise der Einbrecher gegenüber dem den Einbrecher stellenden Hauseigentümer nicht Notwehr üben kann; gleiches gilt beispielsweise auch für die Handlungen eines Straftäters gegenüber einem Polizisten. Es muß ein Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut vorliegen, wobei zu beachten ist, daß nicht alle Rechtsgüter notwehrfähig sind, sondern nur Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen. Daher genießt die Ehre nicht Notwehrschutz.

Der Angegriffene darf sich auch nur der notwendigen Verteidigung bedienen. Notwendig ist jene Verteidigung, die gerade so weit geht, damit der Angriff in seiner konkreten Gestalt verlässlich, das heißt sofort und endgültig abgewehrt werden kann.

Nun, was bedeutet dies für den Fall des Juweliers in Nizza? Der Räuber dürfte von hinten,

auf einem Motorrad flüchtend, erschossen worden sein. Auf den ersten Blick sieht es daher so aus, als wäre der Angriff auf die Güter des Juweliers bereits beendet gewesen und wäre daher Notwehr nicht zulässig. Hier muß man aber differenzieren: Hat der Täter keine Beute gemacht oder diese Beute bereits auf der Flucht weggeworfen oder sie einem anderen Täter übergeben, dann liegt sicherlich keine Notwehrsituation vor (möglicherweise aber eine Putativnotwehrsituation, aber diese Betrachtung würde hier zu weit gehen). Es liegt nämlich kein Angriff auf ein notwehrfähiges Gut vor. Ist der Täter aber noch im Besitz der Juwelen, so liegt ein gegenwärtiger Angriff auf die Juwelen vor. Juwelen sind ein vermögenswertes Gut und ist nach österreichischem Recht Notwehr bei einem Angriff auf Vermögen zulässig.

Der Angriff des Juwelierräubers ist offensichtlich rechtswidrig. Zu prüfen bleibt daher weiters, ob die Schüsse in den Rücken das Maß der notwendigen Verteidigung überschritten haben oder nicht. Hier ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen, diese Umstände sind uns natürlich nicht exakt bekannt. Wäre aber dem Räuber die Flucht gelungen, oder besser gesagt konnte der Juwelier zu Recht zum Zeitpunkt der Schüsse davon ausgehen, daß dem Räuber die Flucht gelingt und hatte der Räuber die erbeuteten Juwelen noch bei sich und gab es kein anderes Mittel die Flucht zu stoppen als durch die Schüsse, dann wären auch die Schüsse in den Rücken nach österreichischem Recht in Notwehr geschehen.

Aber Achtung: Der juristische Grat, auf dem man wandelt, wenn

man einem Räuber nachschießt ist sehr schmal. Nur wenn der Täter beispielsweise die Beute weggeworfen hat, liegt keine Notwehrsituation mehr vor. Schüsse auf einen flüchtenden Täter (auch wenn man glaubt, daß dieser noch immer die Beute bei sich trägt), sollte man daher zumindest im Zweifelsfall unterlassen.

Da unter den obigen Kriterien selbst die Schüsse auf einen Täter in den Rücken keine rechtswidrige und verbotene Handlung darstellen, kann man wohl auch nicht von Selbstjustiz sprechen. Selbstjustiz bezeichnet nämlich das außergesetzliche Vorgehen von nicht dazu Berufenen gegen eine Straftat. Bereits seit Jahrhunderten behält sich zumindest in Europa der Staat das Recht der Bestrafung selbst vor. Wird nun gegen dieses Gewaltmonopol des Staates bei der Bestrafung von Tätern verstoßen, spricht man von Selbstjustiz.

Notwehr ist aber etwas völlig anderes und sollte die Unterscheidung auch immer scharf gemacht werden. Notwehr ist Selbstverteidigung im Rahmen der Rechtsordnung und nicht Selbstjustiz. Die Selbstjustiz dient nicht der Abwehr eines Angriffes wie demgegenüber die Notwehr, sondern der nachträglichen Bestrafung des Täters. Die Bestrafung des Täters ist aber Aufgabe der staatlichen Justiz.

Dazu in keinem Widerspruch steht es aber, sich für das Recht auf Notwehr einzusetzen. Wer in Notwehr handelt, verteidigt einerseits sich selbst, und andererseits auch das durch den rechtswidrigen Angriff verletzte Recht an sich.

aus IWÖN Folge 66, 2013



Text & Foto DI Mag. Andreas Rippel

Weil ein Hausbesitzer im Februar 2019 einen Einbrecher im niederösterreichischen St. Valentin angeschossen hatte, mußte sich der 62-Jährige nun vor dem Landesgericht St. Pölten verantworten.

Was war passiert:

Der Hausbesitzer hatte zwei Einbrecher am Abend in seinen eigenen vier Wänden überrascht. Der 62-Jährige schnappte sich daraufhin seine Pistole, für die er keine aufrechte waffenrechtliche Bewilligung besaß und feuerte damit auf die beiden Männer. Einen der Einbrecher traf er am Oberschenkel.

Die beiden Einbrecher flüchteten mit einem Auto. Der Unverletzte ließ seinen verletzten Komplizen in der Nähe einer Tankstelle aussteigen. Die Zeugen riefen Polizei und Rettung, der Einbrecher wurde daraufhin gefaßt.

Vor Gericht stand aber der Hausbesitzer. Der Richter in St. Pölten befand, daß die beiden Schüsse, die der 62-Jährige abgefeuert hatte, nicht in Notwehr abgegeben wurden. Die beiden Täter hätten sich bereits auf dem Rückzug befunden. Die Schüsse seien daher als schwere Körperverletzung zu werten.

Der Hausbesitzer wurde zu acht Monaten bedingter Haft und einer Geldstrafe von € 3.600,00 verurteilt.

Darüber hinaus wurde dem Einbrecher auch noch ein Schmerzensgeld von € 2.100,00 zugesprochen. Dies ist aber noch nicht die endgültige Höhe, der Einbrecher hat die Möglichkeit am Zivilrechtsweg noch ein deutlich höheres Schmerzensgeld zu verlangen.

Dieses Urteil soll gemahnen: Notwehr ist in Österreich nur gegen einen stattfindenden oder unmittelbar drohenden Angriff zulässig. Ist der Angriff abgeschlossen, ist Notwehr nicht mehr zulässig. Befindet sich der Einbrecher daher bereits am „Rückzug“ und hat er keine Gegenstände von Wert bei sich (die er eben gerade gestohlen hatte und bei seinem Rückzug mitnehmen wollte), dann ist der Angriff abgeschlossen. Man hat de facto die Pflicht den Einbrecher laufen zu lassen.

Sollte es zu einer Schußabgabe und zu einer Verletzung kommen, werden die Aussagen vor Gericht wahrscheinlich unterschiedlich sein. Steht Aussage gegen Aussage, steht es in den Sternen wem der Richter glauben wird. Als Verteidigender mit einer Schußwaffe hat man vor Gericht leider keine guten Karten, wenn es irgendwie möglich ist sollte man daher den Schußwaffeneinsatz unterlassen – außer, man möchte wie im vorliegenden Fall dem Einbrecher Schmerzensgeld zahlen.

Aus IWÖN Folge 90, 2020

Selbst Verteidigen

Text & Foto Dr. Norbert Mosch

Die älteren Semester mögen sich vielleicht noch daran erinnern: ein athletischer Mann mit selbstbewußt verschränkten Armen über der Brust. Über dem Kopf eine schwarze Kapuze. Darunter der Text: „Meister Kung Fu lehrt auch Sie die Kunst der Selbstverteidigung! Er darf seine Identität nicht preisgeben, weil ihn sonst seine Kung Fu-Brüder töten würden, da er ihre geheime Kunst verrät.“

Solche Anzeigen fand man in vielen Magazinen und Schundromanen der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Es ist nicht bekannt, ob Meister Kung Fu von seinen Mitbrüdern getötet wurde oder ob er mangels Schülern verhungert ist. Umso mehr in der derzeitigen Situation, wo sich viele Mitmenschen – vor allem Frauen – nicht mehr sicher fühlen. Die ‚Selbstverteidigung‘ ist daher ein gängiges Argument vieler Kampfsportclubs und –schulen. Sich selbst in einer bedrohlichen Situation verteidigen zu können ist erstrebenswert. Wie kommt man aber dazu?

Asiatischer Kampfsport ist in den Augen der Bevölkerung dazu prädestiniert, die Kunst der Selbstver-

teidigung zu lehren. Schließlich kennt man Bruce Lee, Jacky Chan und Jet Li. In kaum einem Actionfilm der Gegenwart kommt man ohne choreographierte Action-Szenen aus, die natürlich wesentliche Elemente der Kampfkünste beinhalten. Wer dann voll Motivation ins nächste Kampfsportcenter pilgert und zu trainieren beginnt, ist unweigerlich enttäuscht, wenn er nach zwei Wochen noch immer nicht die flashigen Tricks der Leinwandhelden beherrscht. Statt sich gegen zwanzig herkuleanische Bösewichte gleichzeitig verteidigen zu können, legt ihn der zwölfjährige Sohn des Meisters gleichsam nebenbei mit einer lässigen Handbewegung aufs Kreuz.

Woran liegt das? Viele der Möchtegern-Selbstverteidiger geben die Schuld dem Trainer und wechseln die Kampfsportschule. In der nächsten schaut's dann aber auch nicht viel besser aus und nach höchstens drei Versuchen (also nach etwa einem Monat) werfen sie entmutigt die Flinte ins Korn und wenden sich einer anderen Aktivität zu – etwa dem Bauchtanz oder der neuesten Körperschulung: dem Naked Yoga. Es kann ja wohl nur am System liegen wenn sich kein Erfolg einstellt.



Tatsache ist, daß es nicht so einfach ist, sich selbst zu verteidigen. Es erfordert viel Übung, Training und Ausdauer und, ja, das richtige System sollte man auch lernen. Es gibt nun aber nicht ein ‚richtiges‘ System, sondern es hängt von vielen persönlichen Faktoren und Zielsetzungen ab, welches für einen selbst die ‚richtige‘ Selbstverteidigungsmethode ist. Zwar gibt es viele Möglichkeiten, wie man einen Gegner überwinden kann, aber manche sind komplizierter und andere einfacher und realistischer. Die Wahl des richtigen Systems ist somit der erste Schritt zum Erfolg.

Andererseits sollte man sich auch nicht von jenen Stilen täuschen lassen, die mit den Schlagworten ‚einfach‘, ‚realistisch‘, ‚direkt‘ oder ‚praxisbezogen‘ werben. Sicher, der technische Zugang scheint dort meist unkompliziert, aber der Teufel steckt im Detail. Generell muß man sagen: ohne andauernde und intensive Übung wird man nirgends Erfolg haben. Und Erfolg haben heißt: in einer Extremsituation die Übersicht

bewahren, sicher und zielbewußt handeln, die Reflexe und technischen Möglichkeiten des eigenen Körpers perfekt ausnutzen und die Schwachpunkte des Gegners erkennen und zum eigenen Vorteil wandeln. Es versteht sich von selbst, daß es dafür viel Zeit und viel Übung braucht. Leider gilt aber auch: wer ein gewisses Niveau erreicht hat und dann zu trainieren aufhört, bewegt sich wieder retour. Die Kunst der ‚Selbstverteidigung‘ ist nichts, was man sich einmal antrainiert und dann für alle Zeiten behält. Wie in allen Hochleistungssportarten kann man sein Trainingsniveau nur halten wenn man andauernd übt.

≠Und noch etwas: es wird immer jemanden geben, der besser ist als man selbst., ganz egal, wie viel man trainiert.

Hat man sich nun für eine Art der Selbstverteidigung entschieden, so treten beim Erlernen der Techniken verschiedene Probleme auf. Es ist sehr schwierig, eine möglichst realistische Übungssituation herbei zu führen, wenn man das aber nicht tut, bleiben alle Techniken wirkungslos und vom ‚Goodwill‘ des Partners abhängig. Manche Techniken sind sehr gefährlich und können bei unbedachter Anwendung zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod des Widersachers führen. Was das in unserer modernen Gesellschaft bedeutet, wo die Rechtsprechung auf fast absoluter Gewaltlosigkeit beruht, kann sich jeder selbst ausmalen. Den richtigen Mittelweg zwischen Wirkungslosigkeit und sinnloser Brutalität zu finden ist die Aufgabe des Trainers. Schon aus diesem Grund sollte man sich genau ansehen, wo man Unterricht nimmt und wer das Training leitet.

Gott sei Dank gibt es aber auch Techniken, die man gezielt und graduell einsetzen kann, etwa Hebeltechniken oder die Nutzung der Druck- und Schmerzpunkte, wo man dem Staatsanwalt etwas leichter entkommt, als wenn man als Reaktion auf einen Rempler jemandem die Nase bricht. Die beste Methode der Selbstverteidigung ist aber die Prävention. Es gar nicht zu Tötlichkeiten kommen zu lassen, sondern eine unangenehme Situation zu deeskalieren oder wenn möglich den Rückzug anzutreten – heißt: davonlaufen! – ist noch immer die beste Art der Selbstverteidigung. Auch wenn der Stolz dann eine Schramme hat, man erspart sich viel Streß und so manche Probleme.

Wer mehr über Kampfsport – speziell Taekwondo und Selbstverteidigung – wissen möchte:

Aus IWÖN Folge 75, 2016

Selbstverteidigung

EIN AKTUELLES THEMA

Text Dr. Norbert Mosch
Fotos IWÖ

Gerade in der heutigen Zeit ist Selbstverteidigung ein Thema, mit dem sich viele beschäftigen. Sei es als betroffene Person, als Profi im Bereich Militär, Polizei, Privatdienstleister, Kampfsport oder als eigentlich Unbeteiligter, der aber in den diversen Online-Foren trotzdem seinen Senf dazu absondern möchte. Dem heutigen Zeitgeist entspricht es, jedem der angegriffen wird zu empfehlen, dem Aggressor nachzugeben oder ihn höchstens totzureden, als sich effektiv zu wehren. Der Filmklassiker „Demolition Man“ mit Sylvester Stallone ist in dieser Hinsicht sehr heilsam. Er kam 1996 heraus und spielt im Jahr 2032. Nicht mehr so weit bis dahin.

„Sanfte Grüße, friedlicher Bürger, was sind Deine Extreme?“ Mit diesem Spruch wirst Du wohl keinen Räuber abhalten können, der es auf Deine Geldbörse abgesehen hat. Andererseits leben wir in einem Land, das Waffenbesitz und -gebrauch immer mehr einschränkt. Der normal Sterbliche hat daher zwei Möglichkeiten, wenn er in eine Situation kommt, in der Selbstverteidigung eine Möglichkeit darstellt: davonlaufen oder handeln.

Im Hinblick auf die gesetzliche Realität und die Spruchpraxis unserer Richter ist davonlaufen unbedingt vorzuziehen. Was aber, wenn das nicht möglich ist? Es gibt wenige Schlägereien aus denen der Angegriffene straflos hervorgeht, besonders wenn er



den Angreifer - womöglich schwer - verletzt hat. Den Notwehrparagrafen immer im Kopf zu haben empfiehlt sich daher unbedingt. Des Weiteren empfiehlt



es sich auch, sich schon vor einer Notwehrsituation Gedanken zu machen, was man dann tun könnte, oder noch besser: wie man eine solche vermeiden könnte. Wenn man das nämlich erst im Fall der Fälle tut ist es zu spät. Adrenalin mag eine gewisse Schutzfunktion haben, aber wenn die Technik fehlt gerät man eher in eine Position, die dem Angreifer dient als daß man sich effektiv wehren kann. Und noch etwas: Selbstverteidigung beginnt nicht erst jetzt, sondern schon viel früher. Hätte man jetzt einen klaren Kopf, dann könnte man sich fragen: wie bin ich in

diese Situation geraten? Habe ich sie vielleicht selbst herbeigeführt? Ist etwa meine Erscheinung, mein Gang, meine Ausstrahlung eine Einladung an potentielle Angreifer? Was kann ich aber daran ändern?

Nun, jetzt im Moment gar nichts. Das Beste ist wahrscheinlich wirklich, den Angreifer mit der Geldbörse, Handtasche oder was auch immer laufen zu lassen. So lange es nur um Geld oder Wertsachen geht, ist der Verlust vermutlich zu verschmerzen. Die Delle an der Eitelkeit schon weniger. Was aber,

wenn Leben oder Gesundheit auf dem Spiel stehen?

Es gibt aber ein paar Möglichkeiten, die auch dem Untrainierten zur Verfügung stehen, sofern er/sie im Moment der Gefahr die Übersicht hat, daran zu denken und außerdem den strikten Willen, diese auch einzusetzen. Augen, Kehlkopf, Genitalien sind Bereiche des Körpers, die äußerst empfindlich und verletzungsanfällig sind. Ein Stich mit dem Finger, einem Schlüssel oder Bleistift ins Auge, ein Schlag mit der Faust oder der Handkante auf den Kehlkopf, ein

Tritt oder Griff mit anschließendem Quetschen zu den Genitalien muß nicht extra geübt werden. Man braucht nur die Entschlossenheit, auch richtig zuzuschlagen - und nachher einen guten Anwalt. Notwehrüberschreitung ist kein Kavaliersdelikt und bei einer schweren Verletzung des Angreifers oder sogar seinem Tod wird wohl nur in den seltensten Fällen vom Richter auf Freispruch entschieden. Besser also, erst gar nicht in eine solche Situation zu kommen.

Das ist leicht gesagt und hingeschrieben, aber wie macht man das? Eine Garantie, niemals in eine Notwehrsituation zu kommen gibt es nicht. Wohl aber ein paar Anhaltspunkte, welche die Chancen dafür verringern. Sofern es sich um keine Affekthandlung handelt, suchen sich Täter ihre Opfer aus. Arnold Schwarzenegger wird wohl niemals zum Opfer eines Straßenüberfalls werden, die klapprige Oma von nebenan schon eher. Sie lädt den Täter dazu ein, ihre Geldbörse abzustauben, wenn sie mit gesenktem Blick und krummem Rücken am Gehsteig trippelt. Das kann zwar möglicherweise eine Falle sein, wie man aus diversen Hollywood-Schinken kennt, wo sich dann die Oma zu 1m90 Größe aufrichtet, die Perücke vom Kopf und einen 45er aus dem Halfter reißt, sobald ein Bösewicht naht. In der Praxis ist das aber eher selten.

Besser ist es also, von vornherein nicht wie ein Opfer auszusehen. Dafür braucht man keine Bodybuilder-Figur und keine Schultern wie Atlas. Eine gerade, aufrechte Körperhaltung, ein selbstbewußter Blick nach vorne und nicht zum Boden und natürlich ausstrahlendes Selbstbewußtsein bewirken schon Vieles, sodaß ein Täter sich lieber jemand anderen sucht. Wer nicht von Natur aus über diese Gaben verfügt, der kann manches dafür tun. Und hier kommen die Kampfsportarten ins Spiel. Kampfsportarten gibt es viele und nicht alle sind das, wofür sie sich ausgeben. Auch Schach ist ein Kampfsport, wenn auch eher im Geiste und noch dazu ein sehr gefährlicher, wie mein alter Judolehrer immer zu sagen pflegte. Man kann nämlich leicht dabei einschlafen, der auf die Hand aufgestützte Kopf rutscht ab und man rammt sich den Turm ins Auge. Womit wir wieder bei den empfindlichen Körperstellen wären.

Was kann nun ein Kampfsport für die Selbstverteidigung tun? Die Technik kommt dabei ganz zuletzt. Die wenigsten Kampfsportarten üben regelmäßig realistische Selbstverteidigung und wenn, dann auch nur mit gravierenden Einschränkungen. Boxen - eine sehr effektive Kampfsportart - kennt keine Tritte. Krav Maga - ebenfalls aus der Praxis entstanden und von

Profis entwickelt - ist für den Zivilbereich entschärft und sogar beim MMA - Mixed Martial Arts - ist Spucken, Beißen und Kratzen verboten - alles effektive Techniken der Selbstverteidigung im äußersten Notfall. Von den anderen bekannten Kampfsportsystemen gar nicht zu reden. Und selbst wenn ein System überhaupt keine Regeln oder Einschränkungen hätte - wie wollte man dann den Ernstfall trainieren ohne den Partner bei jedem Training ernsthaft zu verletzen? Es ist also schwierig bis unmöglich, realistische Techniken für die Selbstverteidigung zu trainieren. Es ist aber auch gar nicht nötig. Alle Vollkontakt-Sportarten, auch wenn sie Einschränkungen durch Regeln haben, sind eine sehr gute Vorbereitung für den Notfall. Alleine durch das Üben mit dem Partner im Kampf gewöhnt man sich an Extremsituationen und lernt seine Grenzen und Möglichkeiten kennen. In einer Notwehrsituation wird man daher kühler und überlegter reagieren können. Man wird aber gar nicht so leicht in eine Notwehrsituation kommen, weil durch das Training Selbstbewußtsein aufgebaut wird, sich Gang, Gehabe und Körperhaltung verändern und eine positive Ausstrahlung möglicherweise einen potentiellen Täter abschreckt oder ihn sich lieber ein anderes Opfer suchen läßt.

Eines muß man aber festhalten: kommt es dennoch zu einer körperlichen Konfrontation und geht man im Gegensatz zum Angreifer unbeschadet daraus hervor so ist es besser, bei einer etwaigen nachfolgenden Gerichtsverhandlung lieber nicht auszuposaunen, daß man Schwarzgurt im Karate ist. Der Richter wird nämlich ziemlich sicher dann die Frage stellen, warum man dem armen Messerstecher, der einem nicht nur Handy und Geldbörse wegnehmen wollte, sondern überzeugend androhte, einen von oben bis unten aufzuschlitzen das Schlüsselbein gebrochen und nicht ein gelinderes Mittel angewendet hat. Zum Beispiel ihn totzureden. Schließlich ist man ja Experte und müßte dann schon Methoden auswählen können, die den Bedauernswerten nicht verletzen. Wer dann nicht mindestens zwei Zeugen hat, welche den Vorfall genau schildern können wird sich vielleicht nicht in der Nebenzelle des Messerstechers wiederfinden, aber ihm gehörig Schmerzensgeld zahlen dürfen. Da wäre es vielleicht billiger gewesen, Handy und Geldbörse zu übergeben und ihm einen guten Tag zu wünschen. Der langen Rede kurzer Sinn: es macht Sinn, Kampfsport zu trainieren, mit oder ohne realer Selbstverteidigung. Man profitiert in jedem Fall davon. Und Spaß macht es auch noch. Daher: auf zum nächsten Kampfsportclub!

Aus IWÖN Folge 88, 2019

Thema

SELBSTVERTEIDIGUNG

Text & Fotos Franz Schnidt

Die gesicherte Erkenntnis, daß ein krimineller Gewalttäter nichts mehr fürchtet, als daß sich ein Opfer wirksam zur Wehr setzen könnte, ist so alt wie das gesellschaftliche Bedürfnis nach Schutz vor Verbrechen.

Die politisch korrekten Gutmenschen sind allerdings, nach einer langen Phase der Gehirnwäsche nicht mehr fähig logisch zu denken. Das bedingt auch, daß Themen wie „Selbstverteidigung“, „Notwehr“ oder gar „Schußwaffen“ zu absoluten „Pfui-Gack-Themen“ gestempelt wurden. Von Teilen der Politik laufen sogar intensive Bestrebungen über stetige Waffengesetzesverschärfungen, die Österreicher „kalt“ zu entwaffnen. So verhindern sie eine wirksame Selbstverteidigung, obwohl der Gesetzgeber im § 3 des derzeit gültigen Strafgesetzes den Bürgern Notwehr und Nothilfe ausdrücklich erlaubt. Vater Staat weiß natürlich, daß er keinen allumfassenden Schutz gewähren kann, deshalb wird den Menschen das Recht eingeräumt, die notwendige Verteidigung selbst in die Hand zu nehmen. Leider sind hier vor allem die Medien, aber auch die Sicherheitsbehörden intensiv bemüht, den potentiellen Opfern jede Gegenwehr auszureden. Nicht wehren, alles hergeben ist das gebetsmühlenartig wiederholte Rezept, das den Betroffenen eingegeben wird. Wer daher gegen die ansteigende Kriminalität auf die Hilfe der Polizei hofft, wird eine Enttäuschung erleben. Der Spruch „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott!“ war noch nie so berechtigt wie heute.



Daß Schußwaffenbesitzer eine Gefahr für die innere Sicherheit wären, ist ein Mythos. Ein Blick in die Kriminalstatistik bestätigt das. Gewalttäter sind nicht auf Schußwaffen angewiesen. Die überwiegende Mehrzahl der Bluttaten ereignet sich mit Küchenmesser, Hieb Waffen oder einfach durch Körperkraft.

VERSCHIEDENE ARTEN DER VERTEIDIGUNG

Die wirkungsvollste Verteidigung ist die Schußwaffe. Davon wollen wir hier sprechen. Wer sich eine Waffe zur Selbstverteidigung zulegen möchte, sollte sich aber vorher über Rechte, Pflichten und die Verantwortung die er damit übernimmt, informieren. Insbesondere sollte er sich mit der dafür vorgesehenen Waffe vertraut machen und die notwendige Schießfertigkeit festigen. Die Handhabung der Waffe, das Zielen und das Treffen können gelernt werden. Entscheidend ist, das kann man nicht oft genug wiederholen, daß der Notwehrschuß trifft! Dazu gehört das intensive Erlernen der Grundschießtechniken. Erst dann kann sich der fortgeschrittene Schütze mit den taktischen Regeln eines Feuerkampfes befassen.

NOTWEHRFÄHIGE GÜTER

Das sind Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen. Die Ehre ist nicht

notwehrfähig. Es ist darauf zu achten, daß es zu keiner Notwehrüberschreitung kommt. Ein typisches Lehrbeispiel für Notwehrüberschreitung ist der Kirchschendieb, der vom Besitzer vom Baum geschossen wird. Das darf natürlich nicht sein. Es ist immer auf ein „gerechtfertigtes Maß der Verteidigung“ zu achten!

NOTWEHRSITUATION:

Ein gegenwärtiger oder unmittelbar drohender rechtswidriger Angriff auf das Leben stellt jedenfalls eine Notwehrsituation dar. Hier ist Waffengewalt zulässig und angebracht. Im Falle der Notwehr kann der Waffengebrauch in Form einer mündlichen Ankündigung (Halt



oder ich schieße!) oder durch einen Warnschuß angekündigt werden. Das muß aber nicht sein, weil der Notwehrfall ja erst im Moment unmittelbarer Gefahr eintritt. Eine Verzögerung durch einen Warnschuß könnte unter Umständen den eigenen Tod oder eine schwere Verletzung nach sich ziehen. Vergessen sie alles, was sie in Krimis diesbezüglich gesehen haben

VERHALTENSREGELN:

Jede Notwehrsituation ist anders. Deshalb ist es schwer, allgemeingültige Verhaltensregeln aufzustellen.

Gerade die ersten Sekunden einer bewaffneten Konfrontation können für den weiteren Verlauf und Ausgang eines Feuerkampfes entscheidend sein. Im Sport gibt es Fairneß, im Kampf auf Leben

und Tod nicht. Mitleid ist fehl am Platz. Ganz wichtig ist z. B., daß der Schütze zu jeder Zeit über den Ladezustand seiner Waffe Bescheid weiß.

Trotz des Ernstes der Lage ist Ruhe erforderlich: Waffe ziehen oder besser: die Waffe bereits in der Hand zu haben, bevor die Auseinandersetzung beginnt, zielen und „langsam“ den Abzug durchziehen. Es darf dabei zu keiner Nick-, oder Querbewegung des Laufes kommen. Die Waffe wird mit beiden Händen festgehalten. Die Konzentration ist dabei auf das Zielen und nicht auf das Ziel zu legen. Das Problem für den Schützen besteht im Fokuswechsel. Wenn er die Gefahr erkennt, ist sein Blick auf den Gegner gerichtet. Dann muß er die Sehschärfe auf das nahe dem Auge liegende

Korn der Waffe einstellen. Während des Abziehens muß das Korn des Visiers scharf gesehen werden. Zur Beurteilung des Schusses muß wieder das Ziel scharf gesehen werden. Dieser Wechsel der Sehschärfe von Ziel zu Korn und wieder zurück zum Ziel ist schwierig und muß von Anfang an geübt werden. Ein eilig „hingeworfener“ Schuß trifft meist daneben und das ist gleichzusetzen mit gar nicht geschossen zu haben.

Nach dem Schuß ist ein sofortiger Positionswechsel vorzunehmen (Deckung suchen). Wenn möglich ist das Aufsuchen einer Deckung schon vor dem Schuß durchzuführen. Ist aber der Gegner auch

bewaffnet, so ist Notwehr unverzüglich erforderlich.

Der Durchschnittsschütze sollte sich während des Zielens und der Schußabgabe nicht bewegen. Bewegungen nur in den Feuerpausen. Die aus dem Fernsehen bekannten Techniken sollte man aber nicht anwenden. Der Hollywood-gerechte Hechtsprung während des Schießens könnte ganz schnell die letzte Heldentat gewesen sein.

Wird man selbst Opfer eines bewaffneten Angriffs, so tritt oft das sogenannte „Tunnelsyndrom“ ein. Jim Cirillo, ein New Yorker Ex-Polizist, der wohl der von der Unterwelt meist gefürchtetste „Gunfighter“ war, beschrieb es so: „Zuerst (falls man nicht sofort getroffen wurde) weigert sich das Bewußtsein wahrzunehmen, daß jemand auf einen schoß. Dann sieht man wie durch eine Tunnelröhre, nur den Angreifer, hört weder Zurufe noch Schreie von weiteren Beteiligten. In aller Eile, unbewußt, zieht man die Waffe und beginnt, das Feuer zu erwidern, solange man noch kampffähig ist.“ Nur wenn sie das, was sie beim Training gelernt haben, instinktiv, also ohne bewußt darüber nachzudenken, vollziehen, dann haben sie die Chance zu siegen.¹

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben und der restriktiven Vollziehung des Waffengesetzes wird der durchschnittliche Waffenbesitzer nur an einem einzigen Ort in die Extremsituation, in der er in Notwehr von seiner Waffe Gebrauch machen könnte, kommen: Im eigenen Haus oder in der Wohnung. Umso besser, wenn man sich mit so einem hoffentlich nie eintretenden Szenario bereits im Vorfeld befaßt. Die Vorteile liegen dabei eindeutig auf Seiten des Bewohners. Dabei ist die wichtigste Waffe das Gehirn!



Wer die Annäherung eines Einbrechers rechtzeitig bemerkt, sollte dem Täter nicht entgegengehen und offen gegenüberreten. Er sollte sich am besten zurückziehen und verbarrikadieren. Außer der Waffe ist die Mitnahme eines Mobiltelefons und einer Taschenlampe günstig.

Sollte es zu einem unvermeidlichen Schußwaffengebrauch gekommen sein, dann ist beim Notruf der Polizei mitzuteilen, daß der Anrufer selbst bewaffnet ist und daß der Angreifer angeschossen wurde. Der Beamte am Notruf wird einem sicher die Aufgabe, die Rettung zu verständigen (dazu ist man verpflichtet!), abnehmen. Beim Eintreffen der Exekutive darf ihr keinesfalls mit der Waffe in der Hand entgegengetreten werden. Wenn möglich ist dem Notrufbeamten mitzuteilen, wie die eigene Bekleidung aussieht. Es könnte sonst zu einer gefährlichen Verwechslung kommen. Noch ein Ratschlag für den Schützen: Nach einer scharfen Schußabgabe ist es angebracht, eine übereilte Aussage zu vermeiden. Es sollte schon bei der Ersteinvernahme durch die Polizei ein Rechtsanwalt beigezogen werden. Das Recht dafür besteht jedenfalls. Die Mitteilung, daß man überfallen worden

ist und man in Notwehr gehandelt hat, muß vorerst genügen. Dem Kriminellen werden seitens der Justiz auch allerlei Zugeständnisse eingeräumt. Da sollte man nicht davor zurückschrecken, sich glaubwürdig auf den eigenen Schockzustand zu berufen. Erst nach juristischem Beistand sollte eine exakte Aussage gemacht werden. Trotz des Grundsatzes der „Mündlichkeit vor Gericht“ wird der ersten Aussage vor der Polizei vom Richter viel Wert beigemessen.

WAFFE UND MUNITION:

Eine geeignete Waffe und die passende Munition sind für den Verteidigungsfall Bedingung. Für Faustfeuerwaffen wäre ein Geschoßkaliber von 9 mm oder darüber gut. Es kann aber auch schon ein gezielter Schuß auf eine letale Zone aus einer Patrone im Kaliber .22 long rifle (5,68 mm) tödlich sein. Bei einem Kopfschuß hat man aber sicher Erklärungsbedarf. Sinn der Selbstverteidigung ist nicht, den Gegner zu töten, sondern ihn kampfunfähig zu machen. Als Verteidigungswaffen kommen Kurz- oder Langwaffen in Betracht. Für Kurzwaffen (Revolver und Pistolen) ist eine Waffenbesitzkarte oder ein Waffenpaß erforderlich. Um eine dieser Urkunden zu erlangen, sind ein psychologisches Gutachten (Psychotest), ein Nachweis des sachgemäßen Umganges mit der Waffe (Waffenführerschein) und eine Verlässlichkeitsüberprüfung des Antragstellers erforderlich. Auch die Verwahrung der Waffe wird spätestens alle fünf Jahre polizeilich kontrolliert. Der Aufbewahrungsort muß vor fremdem und unbefugtem Zugriff gesichert sein. Am besten in einem eigenen Waffenschrank. Wer sich dieser Prozedur nicht unterziehen möchte, für den besteht die Möglichkeit eine Langwaffe der Kategorie C oder D zu erwerben. Waffen der Kat. C sind Büchsen mit gezogenem Lauf. Waffen der Kat. D sind Flinten mit glattem Lauf. Die Waffen der Kat. C müssen derzeit noch beim Waffenhändler oder beim Büchsenmacher gemeldet werden. Im neuen Waffengesetz (voraussichtliches Inkrafttreten 1. 10. 2012) müssen alle Büchsen (C) und neu erworbene Flinten (D) behördlich registriert werden.

Büchsen und Flinten sind gemäß dem derzeit gültigen Gesetz ab 18 Jahre frei erwerbbar. Lediglich eine Dreitaigesfrist zwischen

Kauf und Ausfolgung durch den Händler ist einzuhalten (Abkühlphase). Das einfachste Mittel bei der Beschaffung einer wirkungsvollen Verteidigungswaffe ist der Erwerb einer Flinte. Dabei wäre einer doppelläufigen Ausführung der Vorzug zu geben. Verschossen können sowohl Schrotkugeln



in verschiedenen Größen, als auch Flintenlaufgeschosse werden. Wer nach einem Schuß mit einer Flinte mit Bleigeschossen, eine Wohnungssanierung vermeiden möchte, kann Gummigeschosse laden und verschießen. Solche kalibergroßen Gummikugeln sind für den Verteidigungsfall sehr effizient. Sie sind laut Herstellerangaben nicht tödlich. Das heißt, es erspart dem Schützen viel Ärger bei der folgenden gerichtlichen Untersuchung des Waffengebrauches. Das Gericht ist verpflichtet, jeden einzelnen Fall auf den Verdacht einer vorsätzlichen Körperverletzung oder gar wegen Mordes zu prüfen. Bei der Verwendung von Gummikugeln kann einem jedenfalls kein Tötungsvorsatz unterstellt werden. Die Wirkung dieser Munition auf kurze Distanz kommt einem „Elefantentritt“ gleich. Es ist kaum anzunehmen, daß ein Angreifer nach einem Treffer mit dieser Munition seinen Angriff fortsetzen wird. Allein der Durchmesser der Laufmündung aus der Sicht des Angreifers, der Schußknall, das Mündungsfeuer und der Aufschlag des Geschosses auf seinem Körper, werden den durchschnittlichen Angreifer paralysieren. Wenn er begreift, daß er noch am Leben ist, wird er nur noch an Flucht denken oder sich ergeben. Das Gesetz schreibt für Flinten eine Mindestlänge von 90 cm vor. Als Verteidigungsflinte bietet sich eine sogenannte „Coach gun“ im Kaliber 12 (18,35 mm) an. Eine sehr gute und empfehlenswerte Selbstverteidigungswaffe

ist auch ein Revolvergewehr (Kat. C). Es hat den Vorteil einer großen Munitionskapazität (Trommel). Diese Waffe gibt es 6-schüssig (38 special oder .357 Magnum) und 9-schüssig (.22 lr). Es gibt davon kurze Ausführungen die zur Selbstverteidigung bestens geeignet sind. Man kann diese Waffe wie ein Schrotgewehr ab 18 Jahren frei erwerben. Es muß aber eine Gesamtlänge von mehr als 60 cm aufweisen.

SCHIESSEN LERNEN, ABER WIE?

Man kann sich die nötigen Schießfertigkeiten selbst aneignen und die taktischen Grundsätze im „Selbststudium“ erwerben. Es wäre aber sehr vorteilhaft, einen Schießkurs bei einem Fachmann zu belegen. Interessenten können sich an das IWÖ-Büro wenden. Mein Literaturvorschlag: Hans Edelmaier, Selbstverteidigung 2; Milizverlag, milizverlag@miliz.at oder IWÖ-Büro.

Zum Abschluß sei gesagt: Wer nicht wirklich mit seiner Waffe fachgerecht umgehen kann und eine entsprechend gefestigte Persönlichkeit besitzt, der sollte im Zweifel lieber auf eine bewaffnete Selbstverteidigung verzichten.

Wer es aber will und kann, der darf! Kommentare in den Medien, daß man nach einer bewaffneten Notwehr sowieso mit einer gerichtlichen Verurteilung zu rechnen habe, verweise ich ins Reich der Märchen. Es gilt nach wie vor die Grundsatzformel „Das Recht

braucht dem Unrecht nicht zu weichen.“

Eine weitere Unwahrheit wird von Journalisten, Politikern und „anderen Sicherheitsexperten“ mit großer Vehemenz verbreitet, sodaß man sich fragen muß, ob es wirklich nur Unwissenheit oder eine gezielte Desinformation ist, und zwar wird in regelmäßigen Abständen verlautet, daß man Waffe und Munition getrennt verwahren müsse. Mit diesem (Falsch-) Argument soll den Leuten vorgegaukelt werden, daß es ja keinen Sinn habe, sich eine Schußwaffe zur Selbstverteidigung zuzulegen. Das stimmt natürlich nicht! Selbst der Verwaltungsgerichtshof geht in seiner Judikatur davon aus, daß für den Alarmfall eine „rasche und unbehinderte Zugriffsmöglichkeit“ besteht. Die Verwahrung der Waffe darf in geladenem Zustand erfolgen! Anders wäre eine wirkungsvolle und zeitgerechte Notwehr nicht möglich. Ob diese Falschinformation wirklich auf Dummheit beruht oder ein Versuch ist, die Waffenbesitzer zu demoralisieren, ist unklar.

Der Verfasser hat sich die Mühe gemacht, eine Aufstellung von gerechtfertigten „Notwehrfällen mit Schußwaffe“ zusammenzustellen. Nach Angaben von Linkspolitikern und Waffengegnern soll es angeblich keinen einzigen Fall von bewaffneter Notwehr in Österreich gegeben haben. Komisch, daß alleine ich 46 (sechsendvierzig) Fälle gefunden habe. Der Verfasser war 35 Jahre Polizeibeamter und weiß, wovon er spricht.

„Eine Waffe in der Hand ist besser als ein Polizist am Telefon.“

¹ Der Kriminalbeamte, 05/1996, Überleben im Feuerkampf von H. Hailwax

Aus IWÖN Folge 60, 2012



Flinte (Coach Gun)

Selbstverteidigung

EIN EWIG JUNGES THEMA

Text Dr. Norbert Mosch
Fotos Dr. Norbert Mosch & Olek Volk

Auch wenn es dem heutigen Zeitgeist widerspricht, der jedem, der angegriffen wird empfiehlt, den Aggressor lieber totzureden als sich effektiv zu wehren - die Chance, sich körperlich gegen einen Angriff wehren zu müssen ist größer geworden. Zwar lebt man in Wien noch immer in einer Oase der Seligen, verglichen mit anderen europäischen Hauptstädten, doch auch hierzulande wird man immer leichter Opfer von Taschendieben oder gelangt unverschuldet in eine Pöbelelei. Was tun, wenn man in einer solchen Situation ist? Dirty Harry ist keine Option, will man nicht mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten.

Wer vorher niemals einen Gedanken an Selbstverteidigung verschwendet hat wird merken: nun ist es zu spät. Adrenalin mag eine gewisse Schutzfunktion haben, aber wenn die Technik fehlt, gerät man eher in eine Position, die dem Angreifer dient als daß man sich effektiv wehren kann. Und noch etwas: Selbstverteidigung beginnt nicht erst jetzt, sondern schon viel früher. Hätte man jetzt einen klaren Kopf, dann könnte man sich fragen: wie bin ich in diese Situation geraten? Habe ich sie vielleicht selbst herbeigeführt? Ist etwa meine Erscheinung, mein Gang, meine Ausstrahlung eine Einladung an potentielle Angreifer? Was kann ich aber daran ändern?

Nun, jetzt im Moment gar nichts. Das Beste ist wahrscheinlich, zu versuchen, den Angreifer totzureden, oder ihn mit der Geldbörse, Handtasche oder was auch immer laufen zu lassen. So lange es nur um Geld oder Wertsachen geht, ist der Verlust vermutlich zu verschmerzen. Die Delle an der Eitelkeit schon weniger. Was aber, wenn Leben oder Gesundheit auf dem Spiel stehen?

Es gibt ein paar Möglichkeiten, die auch dem Untrainierten zur Verfügung stehen, sofern er/sie im Moment der Gefahr nur die Übersicht haben, daran zu denken und außerdem den strikten Willen, diese auch einzusetzen. Augen, Kehlkopf, Genitalien sind Bereiche des Körpers, die äußerst empfindlich und verletzungsanfällig sind. Ein Stich mit dem Finger, einem Schlüssel oder Bleistift ins Auge, ein Schlag mit der Faust oder der Handkante auf den Kehlkopf, ein Tritt oder Griff mit anschließendem Quetschen zu den Genitalien muss nicht extra geübt werden. Man braucht nur die Entschlossenheit, auch richtig zuzuschlagen - und nachher einen guten Anwalt. Notwehrüberschreitung ist kein Kavaliersdelikt und bei einer schweren Verletzung des Angreifers oder sogar seinem Tod wird wohl nur in den seltensten Fällen vom Richter auf Freispruch entschieden. Besser also, erst gar nicht in eine solche Situation zu kommen.

Das ist leicht gesagt und dahin geschrieben, aber wie macht man das? Eine Garantie, niemals in eine Notwehrsituation zu kommen gibt es nicht. Wohl aber ein paar Anhaltspunkte, welche die Chancen dafür verringern. Sofern es sich um keine Affekthandlung handelt, suchen sich Täter ihre Opfer aus. Arnold Schwarzenegger wird wohl niemals zum Opfer eines Straßenüberfalls werden, die klapprige Oma von nebenan schon eher. Sie lädt den Täter dazu ein, ihre Geldbörse abzustauben wenn sie mit gesenktem Blick und krummem Rücken am Gehsteig trippelt. Das kann zwar möglicherweise eine Falle sein, wie man aus diversen



Hollywood-Schinken kennt, wo sich dann die Oma zu 1m90 Größe aufrichtet, die Perücke vom Kopf und einen 45er aus dem Halfter reißt, sobald ein Bösewicht naht. In der Praxis ist das aber eher selten.

Besser ist es also, von vornherein nicht wie ein Opfer auszusehen. Dafür braucht man keine Bodybuilderfigur und keine Schultern wie Atlas. Eine gerade, aufrechte Körperhaltung, ein selbstbewusster Blick nach vorne und nicht zum Boden und natürlich ausstrahlendes Selbstbewusstsein bewirken schon Vieles, sodaß ein Täter sich lieber jemand anderen sucht.

Wer nicht von Natur aus über diese Gaben verfügt, der kann natürlich manches dafür tun. Und hier kommen die Kampfsportarten ins Spiel. Kampfsportarten gibt es viele und nicht alle sind das, wofür sie sich ausgeben. Auch Schach ist ein Kampfsport, wenn auch eher im Geiste, und noch dazu ein sehr gefährlicher, wie mein alter Judolehrer immer zu sagen pflegte. Man kann nämlich leicht dabei einschlafen, der auf die Hand aufgestützte Kopf rutscht ab und man rammt sich den Turm ins Auge. Womit wir wieder bei den empfindlichen Körperstellen wären.

Was kann nun ein Kampfsport für die Selbstverteidigung tun? Die Technik kommt dabei ganz zuletzt. Die wenigsten Kampfsportarten üben regelmäßig realistische Selbstverteidigung und wenn, dann auch nur mit gravierenden Einschränkungen. Boxen - eine sehr effektive Kampfsportart - kennt keine Tritte. Krav Maga - ebenfalls aus der Praxis entstanden und von Profis entwickelt - ist für den Zivilbereich entschärft und sogar beim MMA - Mixed Martial Arts - ist Spucken, Beißen und Kratzen verboten - alles effektive Techniken der Selbstverteidigung im äußersten Notfall. Von den anderen bekannten Kampfsportsystemen gar nicht zu reden. Und selbst wenn ein System überhaupt keine Regeln oder Einschränkungen hätte - wie wollte man dann den Ernstfall trainieren ohne den Partner bei jedem Training ernsthaft zu verletzen?

Es ist also schwierig bis unmöglich, realistische Techniken für die Selbstverteidigung zu trainieren. Es ist aber auch gar nicht nötig.

Alle Vollkontakt-Sportarten, auch wenn sie Einschränkungen durch Regeln haben, sind eine sehr gute Vorbereitung für den Notfall. Alleine durch das Üben mit dem Partner im Kampf gewöhnt man sich an Extremsituationen und lernt seine Grenzen und Möglichkeiten kennen. In einer Notwehrsituation wird man daher kühler und überlegter reagieren können. Man wird aber gar nicht so leicht in eine Notwehrsituation kommen, weil durch das Training



Finger ins Aug - brennt auch

© Olek Volk

Selbstbewusstsein aufgebaut wird, sich Gang, Gehabe und Körperhaltung verändern und eine positive Ausstrahlung möglicherweise einen potentiellen Täter abschreckt oder ihn sich lieber ein anderes Opfer suchen läßt.

Eines muß man aber festhalten: kommt es dennoch zu einer körperlichen Konfrontation und geht man im Gegensatz zum Angreifer unbeschadet daraus hervor so ist es besser, bei einer etwaigen nachfolgenden Gerichtsverhandlung lieber nicht herauszuposaunen, daß man Schwarzgurt im Karate ist. Der Richter wird nämlich ziemlich sicher dann die Frage stellen, warum man dem armen Messerstecher, der einem nicht nur Handy und Geldbörse wegnehmen wollte, sondern überzeugend androhte, einen von oben bis unten aufzuschlitzen das Schlüsselbein gebrochen und nicht ein gelinderes Mittel angewendet hat (z. B. ihn totzureden). Schließlich ist man ja Experte und müßte dann schon Methoden auswählen können, die den Bedauernswerten nicht verletzen. Wer dann nicht mindestens zwei Zeugen hat, welche den Vorfall genau schildern können wird sich vielleicht nicht in der Nebenzelle des Messerstechers wiederfinden, aber ihm gehörig Schmerzensgeld zahlen dürfen. Da wäre es vielleicht billiger gewesen, Handy und Geldbörse zu übergeben und ihm einen guten Tag zu wünschen. Der langen Rede kurzer Sinn: es macht Sinn, Kampfsport zu trainieren, mit oder ohne realer Selbstverteidigung. Man profitiert in jedem Fall davon. Und Spaß macht es auch noch.

Daher: auf zum nächsten Kampfsportclub!

Aus IWÖN Folge 60, 2012

UND IMMER WIEDER *die Notwehr*

Text & Foto DI Mag. Andreas Rippel

Immer wieder kommt es zu Akten der gerechtfertigten Notwehr. Die Notwehr ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen uneingeschränkt zulässig, aber selbstverständlich versuchen immer wieder Menschen, denen ein Strafverfahren droht oder die einem Strafverfahren ausgesetzt sind, sich mit dem Argument der Notwehr – obwohl sie gar nicht vorgelegen hat – zu rechtfertigen. Aus diesen Gründen müssen die Gerichte oft schwierige Entscheidungen treffen: War es Notwehr, allenfalls Notwehrüberschreitung oder handelt es sich bei der Argumentation des Beschuldigten lediglich um den Versuch die Folgen des Handelns abzuwehren.

Bereiten schon herkömmliche Fälle der Notwehr immer wieder Schwierigkeiten in der Rechtsfindung, so gilt dies besonders für den Einsatz einer (Schuß-)waffe in einer Notwehrsituation. Kommt es sogar zu einer Verletzung des allfälligen Angreifers, werden sofort äußerst umfangreiche Ermittlungen eingeleitet.

Unter welchen Umständen ist es nun rechtmäßig Notwehr zu üben? Darf ich bei einer Notwehrhandlung eine Waffe gebrauchen?

Nach österreichischer Rechtslage ist die Verteidigung gegenüber einem Angreifer grundsätzlich zulässig, auch ist die Verteidigung mit einer Waffe, auch mit einer Schußwaffe, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Geregelt ist die Selbstverteidigung im Strafgesetzbuch (StGB) und wird unter dem Begriff „Notwehr“ abgehandelt.

§ 3 Abs 1 StGB lautet:

„Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegen-

wärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.“

Natürlich möchten sich viele Täter mit der Aussage, „ich habe nur in Notwehr gehandelt“, entschuldigen. Der österreichische Gesetzgeber hat aber eine klare und eindeutige gesetzliche Regelung geschaffen, was Notwehr ist und welche Handlungen ein Angegriffener tatsächlich setzen darf.

Wie bereits oben dargestellt kommt es durch diese Umstände aber oftmals zu schwierigen Entscheidungen durch die Gerichte.

Welche Folge hat die gesetzliche Regelung nun konkret? Versuchen wir die Merkmale der Notwehr im Einzelnen zu beleuchten:

Es muß ein gegenwärtiger oder unmittelbar drohender Angriff vorliegen, d.h. der Angriff muß im Gange sein (der Angreifer sticht bereits mit dem Messer zu), oder jedenfalls unmittelbar bevorstehend sein (der zuerst verbal drohende Angreifer zieht sein Messer).

Ist ein Angriff erst in der Zukunft zu erwarten, darf Notwehr (noch) nicht in Anspruch genommen werden. Gegenwärtig ist der Angriff andererseits so lange, als er dauert; wenn der Angriff abgeschlossen ist, ist Notwehr nicht mehr zulässig (der Angegriffene liegt verletzt am Boden, der Angreifer zieht sich aber zurück).



Darüber hinaus muß der Angriff rechtswidrig, d.h. verboten sein, beispielsweise ist eine Notwehr gegen einen Beamten in Ausübung einer Amts- oder Dienstpflicht unzulässig, selbst wenn die Amtshandlung gesetzwidrig war. Nur wenn die Amtshandlung von einem Beamten vorgenommen wird, der unzuständig ist oder der gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt, liegt keine rechtmäßige Amtshandlung vor, sodaß dagegen erhobener Widerstand straflos ist (der Polizist schlägt und verletzt den bereits Festgenommenen um ein Geständnis zu erhalten).

Besonders wichtig ist, daß ein Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut vorliegen muß. Nicht alle Rechtsgüter sind nämlich notwehrfähig, sondern nur Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen. Insbesondere genießt die Ehre nicht Notwehrschutz; auch die Intimsphäre als solche stellt kein notwehrfähiges Rechtsgut dar, ebenso wenig der eheliche Friede oder die Treue. Dies bedeutet, daß eine Notwehr nur dann zulässig ist, wenn der Körper als solches bedroht wird, die Freiheit entzo-

gen wird oder das Vermögen (Geld und Geldwerte) bedroht wird. Eine Notwehr gegen einen Beleidiger, den Nebenbuhler etc. ist unzulässig!

Zu beachten ist weiters, daß der Angegriffene nur die notwendige Verteidigung anwenden darf. Notwendig ist jene Verteidigung, die zur Verfügung steht und die möglichst wenig für den Angreifer belastend ist, aber dennoch den Angriff in seiner konkreten Gestalt verlässlich, d.h. sofort und endgültig, abwehrt. Das Maß der Abwehr bestimmt sich daher nach der Art, der Wucht und der Intensität des abzuwehrenden Angriffs, nach der Gefährlichkeit des Angreifers und nach den zur Abwehr zur Verfügung stehenden Mitteln. Es kommt stets auf die Umstände des einzelnen Falles an. Beispielsweise bedient sich der notwendigen Verteidigung, wer händisch geführte Angriffe eines körperlich gleichwertigen Gegners mit der Hand abwehrt. Ein waffenlos ausgetragenes Handgemenge berechtigt auch denjenigen, der mit einer Niederlage rechnen muß und davor Angst empfindet nicht (sogleich) zur Anwendung von Mitteln, die eine

schwere Verletzung des Gegners befürchten lassen. Jedoch kann bereits bei einem rücksichtslosen, dem Angegriffenen körperlich überlegenen wenngleich unbewaffneten Angreifer, die Verwendung einer Waffe gerechtfertigt sein; die Forderung, auf den Angreifer nur „dosiert“ mit einem Messer einzustechen (oder nur ins Knie zu schießen, etc.) wird von der Rechtsprechung zu Recht als lebensfremd bezeichnet. Voraussetzung ist aber, wie bereits gesagt, daß es sich um einen wirklich gefährlichen Angriff handelt.

Nochmals muß dargelegt werden, daß nur die schwächste Verteidigung erlaubt ist, die möglich ist und den Angriff sofort und endgültig abwehrt. D.h. bei einem massiven, unvermuteten und lebensbedrohenden Angriff ist der (sofortige) Schußwaffengebrauch im Regelfall zulässig, handelt es sich jedoch um einen körperlich unterlegenen Angreifer ohne Waffe, ist im Regelfall nur die die Abwehr mit der Hand gestattet.

Teilweise auch politisch diskutiert, aber gesetzlich klar geregelt ist die Frage, ob der Angegriffene, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist, die Konfrontation mit dem Angreifer tunlichst zu vermeiden hat oder nicht.

Gerade in diesem Bereich bestehen viele Irrtümer und wird immer wieder auch von Personen gesagt, die es wissen müßten, daß der Angegriffene vorerst die Flucht anzutreten hat.

Dem österreichischen Gesetz ist keine generelle Pflicht zum Ausweichen vor rechtswidrigen Angriffen zu entnehmen. Wer dem Angreifer von vornherein ausweicht, verteidigt sich nicht, sondern verzichtet auf Verteidigung; das ist das gute Recht des

Angegriffenen, aber nicht seine Pflicht kraft Gesetz. Eine solche Pflicht widerspräche dem Sinn des Notwehrrechtes, das es erlaubt, sich – wenn auch maßvoll – zu verteidigen, und zwar nicht nur dann, wenn es unumgänglich ist, sondern immer, wenn eine Notwehrsituation vorliegt. Das bedeutet nicht das Gutheißen einer „Totschlägermoral“, die Förderung einer „Wild-West-Manier“, oder das Auffordern zur Selbstjustiz. Denn damit würde das Institut der Notwehr im anderen Sinn verkannt: Notwehr ist nicht Selbstjustiz, sondern Selbstverteidigung im Rahmen der Rechtsordnung. Aber auch stellvertretende Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsbewahrung durch den Einzelnen. Wer in Notwehr handelt, verteidigt nicht nur sich selbst, sondern auch das durch den rechtswidrigen Angriff verletzte Recht an sich.

Das bedeutet jedoch nicht, daß stets von einem „übergesetzlichen Ehrenkodex“, der Flucht in jedem Fall verbieten würde, auszugehen wäre. In bestimmten Fällen ist es sogar mehr als ratsam, dem Angreifer tunlichst auszuweichen und eine Konfrontation zu vermeiden. Durch ein Ausweichen – wo dies möglich ist und keine besonders nachteiligen Folgen zurückbleiben – werden Sie sich möglicherweise Unannehmlichkeiten ersparen, sodaß gut überlegt werden sollte, ob nicht ein Ausweichen zweckmäßiger wäre.

Immer wieder wird auch in den Medien behauptet, daß nur jene Verteidigung angewendet werden darf, die in einem entsprechenden Verhältnis zum Angriff steht: Darf ich bei einem Angriff auf mein Vermögen von beispielsweise € 1.000,00 bereits die lebensbedrohende Schußwaffe einsetzen oder nicht? Eine derartige Verhältnismäßigkeit zwischen dem angegriffenen Rechtsgut und dem durch die Verteidigung verletzten Rechtsgut wird bei der Notwehr – mit einer unten behandelten Ausnahme – nicht gefordert. D.h., wenn die oben dargestellten Voraussetzungen (Angriff auf Körper, Freiheit oder Vermögen) vorliegen, ist jede Verteidigung zulässig, die den Angriff verlässlich abwehrt und das geringste zur Verfügung stehende Mittel darstellt. D.h. bei einem Angriff auf ein Vermögen von € 1.000,00 darf bei einer entsprechenden körperlichen Unterlegenheit auch die Schußwaffe eingesetzt werden, wenn sonst keine anderen gelinderen Mittel zur Verfügung stehen. Ob dies wirklich zweckmäßig ist, ist eine andere Frage, zumal, wie bereits ausgedrückt, nur das geringste zur Verfügung stehende Mittel eingesetzt werden darf und jeder Schußwaffengebrauch gegen Menschen umfangreiche Untersuchungen und damit

Unannehmlichkeiten nach sich ziehen wird. Wird nicht das gelindeste Mittel eingesetzt, liegt strafbare Notwehrüberschreitung vor.

Eine Ausnahme gibt es von diesem Grundsatz, bei der sogenannten „Unfugabwehr“. Beispielsweise beim Diebstahl einiger Blumen, eines Bierglases, einer geringen Menge an Bargeld, etc. darf keine unangemessene Beeinträchtigung des Angreifers erfolgen, d.h. ein derartiger Angriff darf nur mit geringen Mitteln, keinesfalls aber mit dem Einsatz einer Schußwaffe abgewehrt werden.

Zusammengefaßt zeigt sich, daß Notwehr und selbst die Verwendung einer Schußwaffe in bestimmten Situationen durchaus legitim ist. Die Schußwaffe darf dann eingesetzt werden, wenn es sich um einen momentanen oder unmittelbar drohenden Angriff gegen die körperliche Integrität, gegen die Freiheit oder gegen das Vermögen handelt. Wichtig ist jedoch, daß nur das geringste zur Verfügung stehende Mittel eingesetzt werden darf, das den Angriff verlässlich, d.h. sofort und endgültig beendet.

Selbstverständlich ist auch die „Nothilfe“ zulässig, diese Nothilfe ist unter den gleichen Voraussetzungen wie die Notwehr rechtmäßig, es handelt sich lediglich nicht um einen Angriff gegen den Verteidiger, sondern um einen Angriff gegen eine dritte Person.

Die Notwehr ist ein ganz entscheidender Punkt in unserer Rechtsordnung: Dort wo Hilfe durch den Staat (Polizei) zu spät käme oder nicht ausreichend wäre, dann ist zur Abwehr eines unmittelbaren Angriffes unter den gesetzlichen Voraussetzungen letztlich der Einsatz jeglichen Mittels rechtmäßig. Dies ist ein ganz entscheidender Punkt einer freien, liberalen Rechtsordnung. Wird die Notwehr beschnitten, werden damit die elementarsten Rechte der Bürger beschnitten.

Dies bedeutet aber absolut nicht, daß man sich quasi absichtlich in eine Notwehrsituation zu bringen hat. In den meisten Fällen ist es sicherlich die weitaus bessere Alternative es zuerst zu versuchen einer möglicherweise gefährlichen Situation auszuweichen und selbst dann, wenn es zu einer gefährlichen Situation kommt, nach Möglichkeit den Rückzug anzutreten. Auch wenn es letztlich zu einer Einstellung des Verfahrens oder zu einem Freispruch kommt, die Mühen und Belastungen sind für den Notwehrausübenden äußerst groß.

Aus IWÖN Folge 77, 2016

NEUE HOMEPAGE ÜBER NOTWEHRFÄLLE MIT SCHUSSWAFFEN *in Österreich*

Text & Fotos Franz Schmid

Um den Ausbruch der Antiwaffenkampagne in Österreich ranken sich zahlreiche Gerüchte. Eines davon besagt, daß die faktenwidrige Antiwaffenkampagne mit dem Ausbruch der Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung (BSE) zusammenhängen könnte. Das ungefähre zeitgleiche Auftreten der Krankheit, die bekanntlich das Gehirn so sehr angreift, daß es praktisch für den Erkrankten keine Rettung mehr gibt, stützt diese Annahme. Über den tatsächlichen Zusammenhang von BSE und der Kampagne fehlen derzeit aber noch repräsentative Untersuchungen. Rein logisch und aus kriminalistischer Sicht gibt es jedenfalls keinen Anlaß für eine Entwaffnung der rechtstreuen Österreicher.

Linke Politiker und Linksjournalisten bzw. eine sogenannte Nicht-



Franz Schmid, Polizist in Pension, IWÖ-Ehrenmitglied

regierungsorganisation stellten damals vorgeschobene Argumente für eine Bürgerentwaffnung in den Raum, die mit den Tatsachen absolut nichts zu tun hatten. Diese Falschmeldungen wurden gebetsmühlenartig über die Medien verbreitet. Eines dieser falschen Argumente lautete: „Es gibt in Österreich keinen einzigen Fall von Notwehr mit Schusswaffe.“

Da ich zu dieser Zeit schon mehr als zwanzig Jahre Polizeierfahrung an der Verbrechensfront gesammelt hatte, merkte ich, daß dabei etwas faul war. In der Folge versuchte ich der Sache auf den Grund zu gehen. Ich suchte nach Unterlagen für oder gegen die in Rede stehende Aussage. Ganz abgesehen davon, daß ich mich



selber schon einmal erfolgreich unter Einsatz einer Schußwaffe – ohne jedoch Blut zu vergießen – vor einen lebensgefährlichen Angriff gerettet habe, durchsuchte ich Zeitungsarchive, Gerichtsakten, Medienberichte und vieles mehr. Bald konnte ich feststellen, daß die Aussage, über die Nichtexistenz von bewaffneter Notwehr in Österreich gelinde gesagt eine ganz unerhörte Unwahrheit war. Im Laufe der Zeit stieg die Anzahl der von mir unter großer Mühe eruierten Fälle auf 57, in Worten: Siebenundfünfzig! So viel also zum Wahrheitsgehalt der Berichterstattung der Waffengeegner. Ich bin mir aber sicher, daß ich nicht alle Fälle gefunden habe. Ich rechne mit einer hohen Dunkelziffer.

Vor einiger Zeit ist nun der Vorsitzende von „Firearms United Österreich“, Herr Maximilian Heurteur, mit dem Angebot an mich herangetreten, daß er meine „Notwehrstatistik“ auf einer eigenen Homepage veröffentlichen wolle. Es war ihm wichtig, daß man den Desinformationen der Waffengeegner Fakten entgensetzt und diese zwecks Überprüfungsmöglichkeit

durch den geschätzten Bürger auch veröffentlicht. Diesem Ersuchen stimmte ich freudig zu. Dank des Mitstreiters Heurteur kann nun in die Statistik unter dem Link: eingesehen werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die falsche Berichterstattung seitens der Waffengeegner, wenn auch nur für diese eine Falschmeldung, eingestellt wird. Ich denke eher nicht. Aber jetzt können wir der Desinformation ein weiteres Mal wirksam begegnen. Schon 2007 wurde ein anderes Falschargument der Waffengeegner zerschmettert. Damals wurde die Behauptung: „Mehr als die Hälfte aller Morde in Österreich werden mit legalen Schußwaffen verübt.“ in den Raum gestellt. Auch diese freche Falschmeldung konnte von Franz Schmidt mit seiner „10-Jahres-Bluttatenanalyse“ widerlegt werden. Die Zeiten, in der Waffengeegner die Bürger unter tatkräftiger Unterstützung der Medien in die Irre führen können, werden eindeutig härter. Franz Schmidt

Aus IWÖN Folge 78, 2016

IMPRESSUM

Medieninhaber | Redaktion | Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet „IWÖ“, ZVR-Nr.: 462790102 | IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106 | BIC: SPSPAT21XXX

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, 1050 Wien | Tel. (+43-1) 315 70 10 | Fax (+43-1) 966 82 78 | iwoe@iwoe.at | www.iwoe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.-Ing Mag.iur. Andreas Rippel | Nikolsdorfer Gasse 31/5 | 1050 Wien | Tel. (+43-1) 315 70 10 | Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O. Rippel | Vizepräsident Dr. Hermann Gerig | Generalsekretär Ing. Martin Kruschitz

Schriftführer Mag. Eva-Maria Rippel-Held | Die nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand

Grafik: Petra Geyer | Untere Rauschhofstraße 4, 3052 Innermanzing | p.geyer73@gmail.com

Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH | Wiener Straße 80 | 3580 Horn

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

TERMINSERVICE

SAMMLERTREFFEN

Breitenfurt, Biedermannsdorf siehe: www.sammlerboersen-breitenfurt.at

Ennsdorf, Senftenberg siehe: www.sammlertreffen.at



AUFNAHMEANTRAG

Den Jahresbeitrag für 2024 in der Höhe von € 69,00 zahle ich mittels

☐ Zahlschein ☐ Überweisung IWÖ-Konto Sparkasse Niederösterreich AG
IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX

☐ zuzüglich einer freiwilligen Spende von €

☐ Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 69,-)

☐ Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 120,-)

☐ Ich trete der Waffengesetz-Rechtsschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder* – diese Rechtsschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 37,-)

☐ Ich trete der Jagd- und Waffenrechtsschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder* – Jahresbeitrag € 18,-)

☐ Vereine bis 25 Mitglieder € 154,-

☐ Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 180,-

☐ Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 320,-

☐ Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 360,-

☐ Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 515,-

Titel | Name | Vorname

PLZ | Ort | Straße

Geburtsdatum

Beruf

IBAN

BIC

Einzugsermächtigung

Mein Interesse an Waffen | Munition: ☐ Sportschütze ☐ Hobby ☐ Selbstschutz ☐ beruflich ☐ Jäger ☐ Waffensammler ☐ Patronensammler

Ich bin Inhaber: ☐ Waffenpass ☐ WBK ☐ Waffenscheins ☐ Jagdkarte ☐ Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

Ort | Datum

Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: iwoe@iwoe.at

*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Österreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Bestätigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!

Sellier & Bellot 

TRAINING – FMJ GESCHOSSE /
SPORT BÜCHSENMUNITION



TRAINING

TRAININGS Munition in Schüttpackung

	Gewicht		Geschw.	Energie	Preis per Pkg
	grs	g	V ₀ (m/s)	E ₀ (J)	€
223 REM.	55	3,60	1006	1822	71,80
223 REM.	69	4,50	880	1742	73,00
6,5 x 55 SE	124	8,00	834	2782	58,00
6,5 x 55 SE	140	9,10	787	2818	59,10
7,5 x 55 SWISS	174	11,30	770	3350	61,60
303 BRITISH	180	11,70	755	3335	67,20
300 AAC BLACKOUT*	200	13,00	323	678	131,30
300 AAC BLACKOUT*	124	8,00	660	1742	117,10
300 AAC BLACKOUT*	147	9,55	633	1913	118,80
308 WIN.	124	8,00	905	3276	59,30
308 WIN.	147	9,55	850	3450	59,70
308 WIN.	180	11,70	735	3160	59,70
30-06 SPRING.	124	8,00	944	3565	62,90
30-06 SPRING.	147	9,55	890	3782	63,70
30-06 SPRING.	180	11,70	815	3886	64,00
30-06 SPRING. (for M1 Garand)	150	9,70	823	3285	35,60/20St.
7,62 x 39	124	8,00	738	2179	43,60
7,62 x 54 R	180	11,70	786	3614	67,50
8 x 57 JS	196	12,70	780	3863	64,30
9,3 x 62	232	15,00	764	4378	109,40

* Auch mit 20 Stk. / Packung erhältlich

Jagd & Sport⁺
.store



Zu den Produkten

WWW.JAGDUNDSPORT.STORE

 /JAGD & SPORT

 /JAGDUNDSPORT.OFFICIAL

 /JAGDUNDSPORT.OFFICIAL